



N'ius

Neues aus der Berner Justiz
Nouvelles de la Justice bernoise

Heft 22 – Juli 2018
22^e livraison – juillet 2018

Herausgeberin:

Weiterbildungskommission der Berner Justiz

Edition:

Commission pour la formation continue
de la justice bernoise

Annemarie Hubschmid Volz, Oberrichterin, Vorsitz

Ronnie Bettler, Gerichtspräsident

Manuel Blaser, Gerichtspräsident

Marko Cesarov, Staatsanwalt

Evelyne Halder, Gerichtsschreiberin

Christoph Hurni, Oberrichter

Christian Josi, Oberrichter

Peter M. Keller, Verwaltungsrichter

Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin

Antonietta Martino Cornel, Leiterin Human Resources, Justizleitung des Kantons Bern

Marguerite Ndiaye, Gerichtsschreiberin

Daniel Peier, Justizinspektor

Thomas Perler, Staatsanwalt

Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt

Sekretariat/secrétariat:

Beat Pörtig, Obergericht Kanton Bern,

Hochschulstrasse 17, 3001 Bern

(031 635 48 80, weiterbildung.og@justice.be.ch)

Redaktor/rédacteur BE N'ius:

Thomas Perler, Staatsanwalt, Amthaus, 3011 Bern

(thomas.perler@justice.be.ch)

Inhaltsübersicht • Table des matières

- 3** Die Ecke des Redaktors
Le coin du rédacteur
- 5** Kursprogramm 2018
Programme des cours 2018
- 13** Neues aus dem Bundeshaus
Des nouvelles des autorités fédérales
- 19** Stephan Bernard
Hotzenplotz 3 und die Unschuldsvermutung
- 21** Roland Pfäffli
Grundbuch und Grundbuchführung
- 30** Peggy Riese
Pilotprojekt Telearbeit erfolgreich!
- 31** Frédéric Kohler
Fragen zur anstehenden Digitalisierung der Justiz
- 33** Ria Walther
Eine innerkantonale Weltreise – Staatsanwaltsassistentin Walther zieht's von Bern nach Biel
- 35** Urs Fasel
Patentierungsfeier Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 2017
- 37** Patricia Schulthess
Wie ist es für mich als Lernende, wenn mich die Klienten der Jugendanwaltschaft
Emmental-Oberaargau kennen?
- 38** Andreas Stadler
«Wilder» – oder wenn aus einer Diskussion unter Schulfreunden Kriminelles entsteht ...
- 40** Publikationen aus unseren Reihen
Publications émanant de membres de la justice bernoise



Die Ecke des Redaktors

Le coin du rédacteur

Liebe Kolleginnen und Kollegen
Liebe Leserinnen und Leser

Sind Sie ein Serien-Junkie? Ich gestehe, ich bin es, mindestens teilweise, mindestens beschränkt auf eine einzige Serie. Und altersentsprechend netflixte ich nicht, sondern sitze noch schlicht vor dem Fernseher. Jeden Sonntagabend, wenn die Ohrwurmmusik ertönt und das Augenpaar im Fadenkreuz über den Bildschirm flimmert, ist bei mir Tatort-Zeit. Das war früher schwieriger, asozialer, als es die Rückspuhlfunktion noch nicht gab und ich deshalb am Sonntagabend praktisch für keine anderen Spässe zu haben war.

Viel Fiktion am Sonntagabend nach ausreichend Realität von Montag bis Freitag? Das muss man mögen oder eben nicht. Hier scheiden sich wohl auch bei Ihnen die Geister. Wer den ganzen Tag streitende Noch-Eheleute vor sich hat, mag der sich am Abend «Ehen vor Gericht» anschauen? Oder schalten Anwältinnen und Anwälte ab, indem sie einschalten, wenn «Ein Fall für zwei» läuft? Ist es vielleicht die meist doch eher schrankenfrei ausfallende Arbeitsweise der Ermittler, die mich Krimis wie den Tatort gerne schauen lässt? Erfri-schend werden da Einvernahmen zwischen Tür und Angel gemacht ganz ohne Rechtsbelehrung und auch mal im Beisein eines möglichen Mittä-ters, während sich bei uns schon die Belehrung der zu befragenden Person stolpersteinreich gestalten kann – BGE 6B_1025/2016 lässt grüssen. Aber bei mir ist (hoffentlich) wohl nicht das der Reiz des Krimis, sondern doch wohl eben das menschliche Drama überhaupt, das halt hier genre-getreu als krude Tätersuche ausgestaltet ist. Andreas Stadler – Schauspieler, Regisseur und Autor in Berlin, aber ursprünglich ein Berner – weiss, wovon ich schreibe und er liefert Ihnen in dieser BE N'ius-Ausgabe als Nichtjurist seine erfris-chende Sichtweise dazu, hat er doch selber massgeblich zu einer Schweizer Krimiserie beigetragen, die dafür gesorgt hat, dass der Dienstag-abend für ein paar Wochen meine Sonntagabende konkurrenziert hat: «Wilder». Die Eine oder der Andere von Ihnen wird sich erinnern.

Chères Collègues, chers Collègues,
Chères Lectrices, chers Lecteurs,

Êtes-vous accros aux séries télévisées? Quant à moi, j'avoue que je le suis, au moins en partie et en ce qui concerne une seule d'entre elles. Et vu mon âge, je ne la regarde pas sur Netflix, mais simplement sur mon téléviseur, à l'heure de sa diffusion. Chaque dimanche soir, lorsque la ren-gaine de son générique retentit et que les images de sa bande-annonce scintillent sur l'écran, il est temps pour moi de m'installer pour regarder un nouvel épisode de «Tatort». De nos jours, c'est néanmoins devenu plus simple et moins asocial qu'auparavant, du temps où la possibilité d'enre-gistrer les émissions et de les regarder en différé n'existait pas et où, par conséquent, le dimanche soir était sacré pour moi.

Beaucoup de fiction le dimanche soir après suffi-samment de réalité du lundi au vendredi? Il faut aimer ça, ou au contraire s'en distancier. Chacun aura sans doute sa propre opinion sur ce point. Si on doit s'occuper toute la journée de couples qui ne s'entendent plus, on n'aura pas forcément envie de regarder un film sur ce sujet le soir à la télévision. Est-ce que les avocates et avocats se détendent en regardant un épisode d'«Un cas pour deux»? Peut-être que mon attirance pour les séries policières telles que «Tatort» provient plutôt des méthodes de travail sans limites apparentes dont font preuve les limiers qui en sont les héros? Les interrogatoires qui ont lieu sur le pas d'une porte, sans aucune indication des droits de la personne interrogée et parfois aussi en présence d'un éventuel coauteur nous laissent songeurs, quand on pense que dans notre quotidien, rendre attentif l'intéressé à ses droits peut déjà nous faire trébucher, si l'on pense à l'ATF 6B_1025/2016. En ce qui me concerne, ce n'est toutefois pas cela (heureusement) qui me fait apprécier les séries policières, mais bien plus les drames humains qui gravitent autour de la recherche d'un coupable, propre à ce genre de films dramatiques. Andreas Stadler – comédien, régisseur et auteur vivant à Berlin, mais bernois d'origine – sait de quoi je parle et nous fait partager son point de vue rafraî-chissant de non-juriste dans cette édition de BE N'ius; il a considérablement contribué à une série policière suisse qui s'est chargée pendant quelques semaines de faire concurrence le mardi à mes dimanches soirs traditionnels: «Wilder». Peut-être que certaines et certains d'entre vous s'en rappelleront.

Mit einer literarischen Fiktion, die den Meisten von uns auch noch bekannt vorkommen wird, wartet dann ein weiterer Berner auf, der ausgewandert ist. Nur nach Zürich zwar, wo er als Anwalt mit eigener Kanzlei unter anderem auch Menschen vertritt, die mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten sind. Rechtsanwalt Stephan Bernard mahnt uns in einem Beitrag, der ganz und gar nicht als Kindergeschichte verstanden werden will, Hotzenplotz die Chance tatsächlich auch zu geben, die er als resozialisierter Tunichtgut verdient hat.

BE N'ius bietet dann auch Realismus pur: So bringt uns Prof. Pfäffli die systematische und publikumsfreundliche Erfassung unseres Schweizer Bodens, nämlich das Grundbuch, in verständlicher und überzeugender Weise einmal mehr nahe und Frédéric Kohler, Leiter Stabstelle für Ressourcen der Justizleitung des Kantons Bern, informiert uns über die Digitalisierung unserer Arbeit in der Berner Justiz, die unweigerlich auf uns alle zukommen wird oder es schon tut. Dann verrät uns Peggy Riese, Stellvertretende Leiterin der Human Resources bei der Justizleitung, dass der Pilotversuch Telearbeit in der Justiz erfolgreich war und weshalb, während Rechtsanwalt Urs Fasel im Abdruck seiner Festrede zur letztjährigen Patentierungsfeier der neuen Anwältinnen und Anwälte darlegt, weshalb man auch heute noch wissen darf, wer Munzinger und Huber waren.

Mit besonderem Vergnügen kündige ich Ihnen schliesslich zwei weitere Beiträge an: Einmal feiert unsere Rubrik Youth N'ius ein Revival; Patricia Schulthess, Lernende im 1. Lehrjahr bei der Jugendanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau, erzählt uns, wie sie mit einem Problem umgeht, mit dem die Meisten von uns auch schon konfrontiert waren, nämlich die Begegnung mit privaten Bekannten in unserem justiziellen Berufsalltag. Und dann nimmt uns Ria Walther, Assistentin bei der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, in einem hinreissenden Kommentar zu ihrem Befinden in Sachen beruflicher Umzug von Bern nach Biel auf eine innerkantonale Weltreise mit.

Für einmal also am Sonntagabend weder netflixen noch fernsehen, sondern mit Vergnügen BE N'ius lesen.

Thomas Perler

Par ailleurs, une fiction littéraire dont la majorité d'entre nous a déjà entendu parler nous est présentée par un autre bernois émigré – certes pas très loin, seulement à Zurich, où il représente, en tant qu'avocat, notamment des gens entrés en conflit avec le code pénal. Il s'agit de Stephan Bernard, qui nous rappelle que le brigand Hotzenplotz mérite lui aussi sa chance d'être resocialisé dans la société.

BE N'ius nous offre aussi des contributions empreintes de réalisme à l'état pur: ainsi, le professeur Pfäffli nous familiarise de manière intelligible et convaincante avec le recensement systématique et accessible au public de notre territoire national, c'est-à-dire le registre foncier, et Frédéric Kohler, chef de l'état-major des ressources de la Direction de la magistrature du canton de Berne, fait le point sur la digitalisation de notre travail au sein de la justice bernoise, qui va toutes et tous nous toucher tôt ou tard. En outre, Peggy Riese, cheffe suppléante du service des ressources humaines de la Direction de la magistrature, nous informe de l'issue positive de l'essai pilote de télétravail dans la justice et des raisons de ce succès, alors qu'Urs Fasel, avocat, nous met à disposition le manuscrit de son discours tenu l'année passée à la cérémonie de remise des brevets d'avocates et d'avocat, dans lequel il nous explique pourquoi cela vaut encore la peine, de nos jours, de connaître Munzinger et Huber.

Enfin, c'est avec un plaisir non dissimulé que je peux vous annoncer deux autres contributions: d'une part, notre rubrique Youth N'ius fête sa renaissance avec Patricia Schulthess, apprenante en première année auprès du Ministère public des mineurs d'Emmental-Haute Argovie, qui nous raconte comment elle s'y prend lorsqu'elle est confrontée à une situation que la majorité d'entre nous a déjà rencontrée, à savoir le fait de croiser dans notre quotidien professionnel juridictionnel des personnes connues sur le plan privé. Et d'autre part, Ria Walther, assistante auprès du Ministère public de la région Jura bernois-Seeland, nous fait partager les sentiments qu'elle a ressentis au cours de son périple intracantonnel lors de son déménagement professionnel de Berne à Bienne.

Pour une fois, renonçons donc à Netflix et à la télévision le dimanche soir, et plongeons nous avec plaisir dans la lecture de BE N'ius!

Thomas Perler

Traduction:
Philippe Berberat
Greffier au Tribunal administratif
du canton de Berne

Kursprogramm 2018

Kurs 9

Faszinierende Geheimnisse unserer Erinnerung

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz,
der Kantonspolizei und Mitglieder des BAV

Frau Dr. Julia Shaw, Rechtspsychologin, Erinnerungsforscherin und Bestsellerautorin, zeigt auf der Grundlage neuester Erkenntnisse von Neurowissenschaft und Psychologie sowie ihrer eigenen bahnbrechenden Forschung, welchen Erinnerungen wir trauen können und welchen nicht – und warum unser Leben eine einzige Erfindung ist. In ihrem Vortrag entlarvt sie Erinnerungsmythen und gibt praktische Anleitungen, wie wir besser lernen und erinnern können. Ein verblüffender Einblick in die wahnwitzigen Mechanismen unseres menschlichen Gehirns.

Kursleitung:

Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt

Referierende:

Julia Shaw, Rechtspsychologin

Dauer:

10.30 – 12.00 Uhr

Termin:

Donnerstag, 16. August 2018

Kursort:

Universität Hauptgebäude, Raum 220

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Donnerstag, 9. August 2018

Programme des cours 2018

Cours 9

Les secrets fascinants de notre mémoire

Ouvert aux membres de la Justice Bernoise, de la
police cantonale ainsi qu'aux membres de l'ABB

La Dreffe Julia Shaw, psychologue judiciaire, chercheuse dans le domaine de la mémoire et auteure à succès, démontre sur la base des connaissances les plus récentes de la neuroscience et de la psychologie ainsi que de ses propres recherches révolutionnaires – à quels souvenirs on peut se fier et auxquels on ne peut pas – et pour quelle raison notre vie n'est qu'une pure invention. Dans sa présentation, elle démasquera les mythes de la mémoire et donnera des conseils pratiques sur la manière d'apprendre mieux et de pouvoir mieux se souvenir. Un aperçu épatant des mécanismes inouïs de notre cerveau humain.

Direction du cours:

Christof Scheurer, procureur général suppléant

Conférenciers:

Julia Shaw, psychologue judiciaire

Durée:

10.30 h à 12.00 h

Date:

Jeudi, 16 août 2018

Lieu:

Bâtiment principal de l'université, salle 220

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Jeudi, 9 août 2018

Kurs 10**Die Nachlassstundung – Verfahren und Praxiserfahrungen**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und Mitglieder des BAV

Per 01.01.2014 wurde das Sanierungsrecht und mit ihm auch das Nachlassstundungsverfahren gemäss den Art. 293 ff. SchKG revidiert.

Das Nachlassstundungsverfahren kann sowohl für Firmen wie auch für Private ein eleganter Weg aus den Schulden sein. Es birgt aber auch Gefahren. Wer den Weg der Nachlassstundung beschreitet, befindet sich gewissermassen im «Vorhof des Konkurses» (Zitat Berner Schuldenberatung). Führt das Verfahren nicht zum Erfolg, ist der Konkurs zu eröffnen.

Die Teilnehmenden erhalten einen Überblick über das «neue» Nachlassstundungsverfahren und Antworten zu sich stellenden Verfahrensfragen. Weiter wird die Rolle des Sachwalters thematisiert. Schliesslich wird die Veranstaltung durch einen Blick über die Kantonsgrenzen hinaus in Gestalt eines Erfahrungsberichts aus dem Kanton Zürich abgerundet

Kursleitung:

Manuel Blaser, Gerichtspräsident

Referierende:

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., Rechtsanwalt,
Baur Hürlimann AG, Zürich
Mario Roncoroni, Fürsprecher, Co-Leiter Berner
Schuldenberatung
Philip Talbot, lic. iur., Konkursrichter am Bezirks-
gericht Zürich

Dauer:

½ Tag, nachmittags

Termin:

Mittwoch, 29. August 2018

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Mittwoch, 22. August 2018

Cours 10**Le sursis concordataire – Procédure et expériences pratiques**

Ouvert aux membres de la Justice Bernoise ainsi qu'aux membres de l'ABB

Le droit de l'assainissement, et avec lui la procédure du sursis concordataire selon les art. 293 ss LP, a été révisé au 1^{er} janvier 2014.

Le sursis concordataire peut être un moyen élégant pour sortir des dettes aussi bien pour les entreprises que pour les particuliers, mais il recèle aussi des risques importants. Celui qui emprunte ce chemin se trouve en quelque sorte dans « l'avant-cour de la faillite » (citation dettes conseils Berne). Si le sursis concordataire n'aboutit pas, la faillite doit être prononcée.

Les participants du cours reçoivent une vue d'ensemble sur le « nouveau » droit du sursis concordataire et aussi des réponses aux questions procédurales qui se posent. Le rôle du commissaire est également pris en compte. Finalement, le cours est complété au-delà de la frontière cantonale par un rapport d'expériences du Canton de Zurich.

Direction du cours:

Manuel Blaser, président du Tribunal regional

Conférenciers:

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., avocat,
Baur Hürlimann AG, Zurich
Mario Roncoroni, avocat, co-tête dettes
conseils Berne
Philip Talbot, lic. iur., juge de faillite au tribunal
de district Zurich

Durée:

½ journée, l'après-midi

Date:

Mercredi, 29 août 2018

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Mercredi, 22 août 2018

Kurs 12**Juristische Sprache in der digitalen Welt**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei Bern und für die Mitglieder des BAV

Eine Twitter-Nachricht hat 140 Zeichen, ein YouTube-Video dauert selten mehr als 10 Minuten und das Smartphone ist stets in Reichweite. Aufmerksamkeit ist ein kostbares Gut in unserer schnell getakteten, lärmigen Zeit. Wie kann sich die Rechtssprache in dieser Welt Gehör verschaffen und sich behaupten? Wie kann die Aufmerksamkeit der Adressaten auch für juristische Belange erregt und erhalten werden? In der Rhetorik findet man Techniken, wie das gelingen kann: Wie man beispielsweise eine Urteilsverkündung oder eine Rechtsauskunft so gestalten kann, dass sie in Erinnerung bleiben – darum geht es an diesem Vormittag.

Kursleitung:

Annemarie Hubschmid, Oberrichterin

Referierende:

Dr. iur. Mark Alder, Rhetoriker und Didaktiker

Dauer:

½ Tag, vormittags

Termin:

Donnerstag, 13. September 2018

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Donnerstag, 6. September 2018

Cours 12**La langue juridique dans le monde digital**

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la Police cantonale et de l'AAB

Une nouvelle sur Twitter compte 140 caractères, une vidéo sur YouTube dure rarement plus de 10 minutes et le smartphone est toujours à portée de main. L'attention est un bien précieux dans notre monde rapide et bruyant. Comment la langue juridique peut-elle se faire entendre et comprendre dans cet environnement, attirer et retenir l'attention de ses destinataires et leur faire saisir le contenu de textes juridiques? La rhétorique nous propose des méthodes pour y parvenir, afin de communiquer par exemple un jugement ou un renseignement juridique de manière à ce qu'il ne s'oublie pas. Tel est le but de ce cours.

Direction du cours:

Annemarie Hubschmid, juge d'appel

Conférenciers:

Mark Alder, Dr. en droit, rhétoricien et didacticien

Durée:

½ journée, matinée

Date:

Jeudi, 13 septembre 2018

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Jeudi, 6 septembre 2018

Kurs 13**Ausgewählte Fragen zur StPO**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei Bern und für die Mitglieder des BAV

Immer wieder sehen wir uns in der Praxis mit kniffligen Fragen rund um die Beweisverwertungsverbote konfrontiert, die Stellung des Sachverständigen im Strafprozess ist zu einem streitbaren Thema der Presse geworden und die Bestimmungen zum Haftrecht sorgen in der Praxis regelmässig für Kopfzerbrechen. Ausgewiesene Kenner der Materie präsentieren uns an diesem Kurs Anregungen, Ideen und Lösungsvorschläge zu den genannten Themen. Schliesslich bietet die Diskussion Gelegenheit, Fragen zur StPO zu vertiefen.

Kursleitung:

Annemarie Hubschmid, Oberrichterin

Referierende:

Andreas Donatsch, Prof. Dr. iur., emeritierter Professor für Straf- und Strafprozessrecht, Universität Zürich

Marc Forster, Prof. Dr. iur., Professor für Straf- und Strafprozessrecht, Universität St. Gallen und wissenschaftlicher Berater am Schweizerischen Bundesgericht, Lausanne

Wolfgang Wohlers, Prof. Dr. iur., Professor für Straf- und Strafprozessrecht, Universität Basel

Dauer:

½ Tag

Termin:

Donnerstag, 18. Oktober 2018

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Donnerstag, 11. Oktober 2018

Cours 13**Questions actuelles de procédure pénale**

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la Police cantonale et de l'AAB

On se trouve continuellement confronté dans la pratique à des questions délicates relatives à l'interdiction d'utiliser certains moyens de preuve, la position des experts dans le procès pénal est devenue un sujet controversé des médias et les dispositions en matière de droit de la responsabilité sont un casse-tête pour le praticien. Des spécialistes en la matière nous présenteront lors de ce cours leurs suggestions, idées et propositions de solutions concernant les thèmes susmentionnés. La discussion permettra finalement d'approfondir certaines questions posées par le CPP.

Direction du cours:

Annemarie Hubschmid, juge d'appel

Conférenciers:

Andreas Donatsch, Prof. Dr. iur., professeur émérite d'université de droit pénal et procédure pénale à l'université de Zurich

Marc Forster, Prof. Dr. iur., professeur de droit pénal et procédure pénale à l'université de St-Gall et conseiller scientifique au tribunal fédérale à Lausanne

Wolfgang Wohlers, Prof. Dr. iur., professeur de droit pénal et procédure pénale à l'université de Bâle

Durée:

½ journée

Date:

Jeudi, 18 octobre 2018

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Jeudi, 11 octobre 2018

Kurs 14**«Refresher» Finanzielles Rechnungswesen**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz

Ist Ihnen Buchführung zwar nicht völlig fremd, aber halt doch nicht wirklich vertraut? Dann sind Sie genau richtig in diesem «Refresher» für aufgeklärte Anfänger: Sie werden in das Konzept der Doppelten Buchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Bilanz- und Erfolgsanalyse eingeführt. Die vermittelte Theorie wird anhand von Anwendungsaufgaben und Beispielen aus der Wirtschaftspraxis illustriert.

Kursleitung:

Christoph Hurni, Oberrichter

Referierende:

Dr. Peter Barmettler, Lehrbeauftragter für Betriebswirtschaftslehre an der ETH Zürich

Dauer:

Ganzer Tag

Termin:

Donnerstag, 25. Oktober 2018

Kursort:

Uni Bern, Hallerstrasse 6, Raum 205

Anmeldefrist:

Donnerstag, 18. Oktober 2018

Cours 14**Cours de recyclage en comptabilité et présentation des comptes**

Ouvert aux membres de la justice bernoise

Les bases de la comptabilité commerciale ne vous sont pas totalement étrangères, mais vous ne les maîtrisez pas encore vraiment ? Ce cours de recyclage d'une journée offre une introduction dans le concept de la double comptabilité, la présentation des comptes dans le cadre du rapport annuel et l'analyse de bilan et du compte de résultat. Les spécificités du droit afférent à la présentation des comptes selon le CO ainsi que les notions de base de la gestion d'entreprise pour la pratique juridique seront illustrés et approfondis au moyen d'exemples pratiques et de travaux d'application.

Direction du cours:

Christoph Hurni, Juge d'appel

Conférenciers:

Dr Peter Barmettler, chargé de cours en économie et gestion d'entreprise à l'EPFL Zurich

Durée:

une journée

Date:

jeudi, 25 octobre 2018

Lieu:

Uni Berne, Hallerstrasse 6, salle 205

Inscription:

Jeudi, 18 octobre 2018

Kurs 15**Vergleichsverhandlungen im Zivil- und Strafprozess**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und des BAV

Der Grundsatz «zuerst schlichten, dann richten» oder die gesetzliche Aufforderung an das Gericht, jederzeit zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, machen es deutlich: Der vergleichsweisen Regelung einer Streitigkeit kommt eine grosse Bedeutung zu.

Die Weiterbildung vermittelt einerseits die Grundlagen von Vergleichsverhandlungen und die verschiedenen Blickwinkel der Beteiligten. Andererseits werden am Nachmittag schwerwichtig praktische Aspekte von Vergleichsverhandlungen thematisiert und findet ein Erfahrungsaustausch statt. Die Weiterbildung deckt sowohl Vergleichsverhandlungen im Zivil- wie auch im Strafprozess ab.

Kursleitung:

Ronnie Bettler, Gerichtspräsident

Referierende:

Revital Ludewig (Dr. phil., Rechtspsychologin, Universität St. Gallen)

Urs Egli (Dr. iur., Rechtsanwalt in der Kanzlei epartners, Zürich)

Mark Schweizer (Dr. iur., Präsident des Bundespatentgerichts, St. Gallen)

Damaris Vassella-Hofer (lic. iur., Mediatorin CAS IRP-HSG/altStaatsanwältin Zürich 1998–2018)

Dauer:

Ganzer Tag (08.15 – 17.00 Uhr)

Termin:

Mittwoch, 28. November 2018

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Mittwoch, 21. November 2018

Cours 15**Les audiences de conciliation en procédure civile et pénale**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Le principe «concilier d'abord, juger ensuite», ou en d'autres termes, l'exigence légale de tenter le plus possible de concilier les parties, le montre clairement: le règlement des litiges par la voie de la conciliation revêt une grande importance.

Ce cours de formation continue expose d'une part les bases des audiences de conciliation et les différents points de vue que peuvent avoir les parties en cause. D'autre part, l'accent sera porté au cours de l'après-midi sur les aspects pratiques des audiences de conciliation, ainsi que sur l'échange des expériences faites par les participants. Le cours portera sur les audiences de conciliation tant en droit civil qu'en droit pénal.

Direction du cours:

Ronnie Bettler, président de Tribunal

Conférenciers:

Revital Ludewig (Dr. phil., psychologue légale, Université de St-Gall)

Urs Egli (Dr. iur., avocat à l'étude epartners, Zurich)

Mark Schweizer (Dr. iur., président du Tribunal fédéral des brevets, St-Gall)

Damaris Vassella-Hofer (lic. iur., médiatrice CAS IRP-HSG/ancienne procureure à Zurich 1998–2018)

Durée:

1 journée (08.15 h à 17.00 h)

Date:

mercredi, 28 novembre 2018

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

mercredi, 21 novembre 2018

Kurs 16**Weiterbildung im Zivilrecht**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und des BAV

Im Zentrum der Veranstaltung steht das Familienrecht sowie das Schuldbetreibungs- und Konkursrechts.

Den Einstieg bilden drei Themenbereiche des Scheidungsverfahrens, die den Rhythmus des Praxisalltags im Familienrecht vorgeben. Namentlich widmen wir uns den Fragen zum Unterhalt bei alternierender Obhut, der im Lichte der neuen Gesetzesbestimmungen im Unterhaltsrecht entwickelten Rechtsprechung in den letzten zwei Jahren sowie – diesmal in konkreter Weise – der Aufteilung der Guthaben aus beruflicher Vorsorge. Im zweiten Teil untersuchen wir die Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Schutzes bei ungerechtfertigter Betreuung. Abgerundet wird die Veranstaltung mit einem Überblick über die neueste Rechtsprechung in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren.

Kursleitung:

Marguerite Ndiaye, Leitende Gerichtsschreiberin Stv. am Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Referierende:

Daniel Bähler, Oberrichter in Bern
 Sabrina Gauron-Carlin und Gerichtsschreiberin Bundesgericht
 Hansjörg Peter, Rechtsanwalt, Professor für Römisches Recht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht an der Universität Lausanne
 Romain JORDAN, Rechtsanwalt der Kanzlei Merkt & Associés – Ersatzrichter des Cour de Justice de Genève.
 Olivier Kern, Dr., Direktor der PITTET & Associés, BVG-Experte

Dauer:

1 Tag, der Kurs findet auf Französisch statt

Termin:

Donnerstag, 29. November 2018

Kursort:

Kongresshaus, Biel

Kurskosten:

CHF 200.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Donnerstag, 22. November 2018

Die Teilnehmenden werden gebeten anzugeben, ob sie sich für das Mittagessen anmelden.

Cours 16**Formation en droit civil**

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Cette journée a pour but une mise à jour des connaissances relatives au droit de la famille et à la procédure pour dettes et faillite.

Nous aborderons pour commencer trois thématiques propres aux procédures de divorce, qui rythment le quotidien des praticiens en droit de la famille. Nous nous pencherons notamment sur la question du droit de l'entretien en matière de garde alternée, sur la jurisprudence développée ces deux dernières années à la lumière des modifications législatives en matière d'entretien et nous intéresserons de manière cette fois plus concrète au partage de la prévoyance professionnelle en cas de divorce. En deuxième partie de journée, nous analyserons les modifications en matière de poursuite injustifiée au regard des nouvelles dispositions à venir en la matière, avant de nous pencher sur la jurisprudence récente en matière de poursuite pour dettes et faillite.

Direction du cours:

Marguerite Ndiaye, Greffière en cheffe suppléante au Tribunal régional Jura bernois-Seeland

Conférenciers:

Daniel Bähler, Juge d'appel à la Cour suprême du canton de Berne
 Sabrina Gauron-Carlin, Dr. en droit et greffière au Tribunal fédéral
 Hansjörg Peter, Avocat, Professeur ordinaire de droit romain et de droit des poursuites et des faillites à l'Université de Lausanne
 Romain Jordan, Avocat en l'Etude Merkt & Associés – Juge suppléant à la Cour de justice de Genève
 Dr Olivier Kern, Dr, Directeur de Pittet Associés, Expert agréé LPP

Durée:

1 journée, cette journée se déroulera en français

Date:

Jeudi, 29 novembre 2018

Lieu:

Palais des Congrès, Bienne

Coût:

CHF 200.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

Jeudi, 22 novembre 2018

Les participant(e)s s'inscrivant par le biais du BE N'ius sont prié(e)s de communiquer si ils/elles participent au repas de midi ou non.

Kurs 17**Cybercrime – Herausforderung für Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, aber auch die Privatwirtschaft**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und die Mitglieder des BAV

Die meisten von uns bewegen sich täglich im Internet – beruflich und privat. Wir verwalten online unser Bankkonto, kaufen in Webshops ein, schreiben E-Mails etc. Computer, Mobiltelefon und Tablet sind dabei zu unverzichtbaren Werkzeugen geworden, und dank neuen Technologien sind die Möglichkeiten heute fast grenzenlos. Diese «grenzenlosen Möglichkeiten» nutzen aber auch Kriminelle. «Cybercrime» fasst eine breite Palette von Phänomenen zusammen, mit denen Polizei und Justiz in der «schönen, neuen digitalen Welt» zu kämpfen haben. Die Veranstaltung versucht darzustellen, welche Kriminalitäts-Phänomene aktuell im Kanton Bern im Vordergrund stehen und was die Spezialisten der Kantonspolizei ihnen entgegensetzen haben. In einem weiteren Teil der Veranstaltung werden die Referenten auf rechtliche Probleme im Ermittlungsstadium und beim Abschluss der Strafuntersuchung eingehen und aufzuzeigen versuchen, worauf vor Gericht besonders zu achten ist, wenn «Cybercrime» im Raum steht. Am Schluss der Veranstaltung nimmt sie ein Referent mit in die Welt der Abwehr von Cyberangriffen in der Privatwirtschaft und bei der Armee.

Kursleitung:

Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin
Wirtschaftsstrafgericht

Referierende:

Patrick Rauber, Mitarbeiter Kapo Bern
Jean-Claude Joss, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wirtschaftsdelikte
Stephan Walder, stv. Leitender Staatsanwalt, Kompetenzzentrum Cybercrime, Zürich
Hans-Ulrich Amsler, Chef Operationen und Planung Führungsunterstützung des VBS

Dauer:

½ Tag, 13.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Termin:

Dienstag, 4. Dezember 2018

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Anmeldefrist:

Dienstag, 27. November 2018

Cours 17**Cybercriminalité – un défi pour la police, le ministère public, les tribunaux, mais aussi pour le secteur privé**

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la police cantonale ainsi qu'aux membres de l'ABB

La plupart d'entre nous utilisent l'internet chaque jour – que ce soit à titre professionnel ou personnel. Nous gérons nos comptes bancaires en ligne, faisons nos achats dans des boutiques Web, écrivons des courriels etc. Les ordinateurs, les téléphones portables ainsi que les tablettes sont devenus des outils indispensables qui offrent – grâce à de nouvelles technologies – des possibilités presque infinies. Mais ces «possibilités presque infinies» sont aussi utilisées par des criminels. Le mot-clef «Cyber criminalité» comprend une large gamme de phénomènes auxquels la police et la justice sont confrontés dans le «beau nouvel monde numérique». Ce cours essaie d'analyser quels phénomènes criminels sont actuellement au premier plan dans le canton de Berne. Les conférenciers d'une deuxième partie de ce cours vont aborder les problèmes juridiques qui se présentent au stade de l'investigation et à la clôture de l'instruction. Ils vont aussi essayer de démontrer à quoi il faut surtout faire attention devant la Cour quand il s'agit de «Cybercriminalité». Pour terminer, un conférencier vous accompagnera dans le monde de la défense des attaques cybernétiques dans le secteur privé et dans l'armée.

Direction du cours:

Barbara Lips-Amsler, présidente du tribunal pénal économique

Conférenciers:

Patrick Rauber, collaborateur police cantonale bernoise
Jean-Claude Joss, procureur auprès du ministère public du canton de Berne,
Stephan Walder, procureur en chef adjoint, Centre de compétence Cybercrime,
Hans-Ulrich Amsler, ancien responsable escalation management Swisscom, actuellement chef Operationen und Planung Führungsunterstützung des VBS

Durée:

½ journée, 13.30 jusqu'à env. 17.00 heures

Date:

mardi 4 décembre 2018

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coût:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Inscription:

mardi, 27 novembre 2018

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Strafrecht

Céline Fuchs, Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Seit dem 1. Januar 2018 wird neu die **Fälschung oder Verfälschung von Autobahnvignetten** nicht mehr durch die Bundesanwaltschaft, sondern durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden geahndet. Dadurch wird der Forderung der Motion Favre 13.3063, wonach die Bundesanwaltschaft entlastet werden soll, Rechnung getragen. Die Änderungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) und der der Ordnungsbussenverordnung (OBV) wird der Bundesrat jedoch erst später in Kraft setzen, dies nicht vor 2019. Zurzeit ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) daran, die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Ordnungsbussenverordnung (OBV) auszuwerten. Eine erste Durchsicht der Ergebnisse hat gezeigt, dass die Kantone mehr Zeit brauchen, um ihre Gesetze anzupassen und die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um das Ordnungsbussenverfahren auf weitere Übertretungstatbestände auszudehnen.

Am 1. März 2018 traten die Änderungen des **Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)** vom 18. März 2016 und die dazu gehörigen Ausführungsverordnungen in Kraft (vgl. dazu Heft 20, 17). Mit diesem totalrevidierten Gesetz stehen den Schweizerischen Strafverfolgungsbehörden diejenigen Instrumente zur Verfügung, die sie benötigen, um Straftaten aufzuklären, die unter Verwendung neuer Technologien begangen wurden. Dementsprechend müssen bei professionell betriebenen öffentlichen WLAN-Zugangspunkten die Fernmeldediensteanbieterinnen (FDA) die Identifikation von Userinnen und Usern mit geeigneten Mitteln gewährleisten, sei es beispielsweise mittels Identifikation über SMS oder Ticket. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Personen, die ihr WLAN selbst betreiben. Diese müssen die Identifikation von Userinnen und Usern selbst dann nicht sicherstellen, wenn sie das WLAN z.B. an einem Oper Air – Festival oder in einem Restaurant- oder Hotelbetrieb zur Verfügung stellen. Sodann müssen Daten, die der Identifikation der Userinnen und Usern dienen, von den Mitwirkungspflichtigen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden, sofern kein anderer Anlass die weitere Aufbewahrung vorsieht. Weiter wurden die Gebühren für die Strafverfolgungsbehörden erhöht. Dadurch soll der Grad der Kostendeckung im Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF), der die Überwachungsmassnahmen

auf Anordnung der Staatsanwaltschaften und nach Genehmigung durch ein Zwangsmassnahmengericht ausführt, erhöht werden. Schliesslich wird der Dienst ÜPF, auf Empfehlung der Rechtskommission des Ständerates sowie auf Wunsch der Kantone und der Strafverfolgungsbehörden, zur Überprüfung der Höhe der Gebühren und einer Vereinfachung von Abrechnung und Abgeltung eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe für eine Revision der Gebührenverordnung einsetzen. Insbesondere soll sich diese Arbeitsgruppe mit der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die Gebührenverordnung nicht die sicherheitspolitischen Ziele des BÜPF in Frage stellt, beschäftigen.

Am 1. April 2018 trat das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)** in Kraft (vgl. dazu auch die Hefte 18, 2016 und 20, 2017). Ziel der Konvention ist die Verhütung, Bekämpfung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann durch das Verbot von namentlich psychischer, physischer und sexueller Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung sowie durch Schutz und Unterstützung der Opfer, z.B. durch Schutzunterkünfte, nationale Telefonberatungen etc.

Das befristete **Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen Al-Qaida und Islamischer Staat sowie verwandter Organisationen (Al-Qaida/IS-Gesetz)**, welches bis am 31. Dezember 2018 gilt, soll gemäss Bundesrat bis Ende 2022 verlängert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die neuen Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung des Terrorismus in Kraft sein (vgl. dazu auch Heft 21, 2017). Diese Rechtsgrundlagen schickte der Bundesrat im Juni 2017 in die Vernehmlassung und verabschiedete sodann am 22. November 2017 an seiner Sitzung eine entsprechende Botschaft. Das bestehende befristete Gesetz verbietet die vorgenannten Organisationen und stellt alle Aktionen unter Strafe, die deren materiellen oder finanziellen Unterstützung dienen, wie beispielsweise Propaganda- und Geldsammelaktionen, so genannte Dschihad-Reisen oder das Anwerben neuer Mitglieder. Für die Strafverfolgung entsprechender Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, sind die Strafbehörden des Bundes zuständig.

Die Vernehmlassung zur **Änderung der Strafprozessordnung (StPO)** ist seit Mitte März 2018

abgeschlossen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht die punktuelle Anpassung jener Bestimmungen vor, die in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt haben. Im Zentrum der Kritik steht die Regelung der Teilnahmerechte. Die bisherige Regelung erlaubt es den Parteien, grundsätzlich an allen Beweiserhebungen teilzunehmen, selbst an Einvernahmen von mitbeschuldigten Personen. Diese Regelung bringt namentlich die Problematik mit sich, dass dadurch die beschuldigten Personen ihre jeweiligen Aussagen aufeinander abstimmen können. Künftig sollen aus diesem Grund die Teilnahmerechte massvoll eingeschränkt werden können, wenn zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person ihre Aussagen denjenigen der einvernommenen Person anpassen könnte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die beschuldigte Person selber noch nicht zum Sachverhalt befragt worden ist. Vor dem Hintergrund des Ausbaus des Opferschutzes soll in Zukunft das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen sein, wenn sich ein Opfer am Strafverfahren beteiligt und eine Strafe von mehr als 120 Tagessätzen Geldstrafe oder von 4 Monaten Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Zudem soll die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren neu gewisse Zivilforderungen beurteilen können. Weiter sollen in Zukunft einzig Entscheide kantonaler Obergerichte beim Bundesgericht angefochten werden können, wie dies dem im Bundesgerichtsgesetz (BGG) verankerten Grundsatz entspricht, und nicht wie bisher auch bestimmte Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts. Darüber hinaus sieht die Revision, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechend vor, dass nicht nur die beschuldigte Person Entscheide über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft anfechten kann, sondern auch die Staatsanwaltschaft. Für die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichts soll jedoch ein beschleunigtes Verfahren zur Anwendung gelangen. Die Anforderungen für die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft bei Wiederholungsgefahr sollen gelockert werden. Sodann ist geplant, dass die Staatsanwaltschaft aus rechtsstaatlichen Gründen ab einem bestimmten Strafmass verpflichtet ist, die beschuldigte Person vor Erlass eines Strafbefehls einzuvernehmen. Weiter soll nicht mehr die Verfahrensleitung, sondern eine unabhängige Stelle die amtliche Verteidigung der beschuldigten Person einsetzen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Staatsanwaltschaft die Vertretung ihrer Gegenpartei selber wählen kann.

Im Jahr 2012 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), eine Botschaft zur **Harmonisierung der Strafraumen** auszuarbeiten (vgl. dazu auch Heft 21, 2017). Ziel des Bundesrats ist es ein differenziertes Instrumentarium zur Sanktionierung von Straftaten zu schaffen und dabei dem richterlichen

Ermessen den nötigen Spielraum zu belassen. Zudem sollen die Strafraumen harmonisiert werden, damit ihr Verhältnis untereinander besser aufeinander abgestimmt ist. Am 25. April 2018 verabschiedete der Bundesrat nun diese Botschaft zur Harmonisierung der Strafraumen. Mit der Revision des besonderen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) werden jedoch nicht völlig neue Strafraumen geschaffen. Vielmehr beschränkt sie sich auf punktuelle Änderungen, wobei der Schwerpunkt bei den Sexualdelikten sowie den Delikten gegen Leib und Leben liegt. In Zukunft sollen insbesondere Gewalt- und Sexualdelikte, die oftmals an Frauen und Kindern begangen werden, härter bestraft werden. Darüber hinaus stimmt der Bundesrat auch das Verhältnis der Strafraumen besser aufeinander ab. Vorab wird die Mindeststrafe bei Vergewaltigung von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben, weil Opfer sexueller Gewalt häufig massiv und über lange Zeit unter den physischen und psychischen Folgen der Tat leiden. Sodann wird der Tatbestand neu geschlechtsneutral umschrieben und erfasst in Zukunft auch beischlafsähnliche Handlungen. Gleichzeitig wird der Begriff «beischlafsähnliche Handlungen» beim Tatbestand der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 StGB gestrichen und der Strafraumen wird von zehn Jahren auf fünf Jahre gesenkt. Die gleichen Änderungen werden beim Tatbestand der Schändung gemäss Art. 191 StGB vorgenommen. Für sexuelle Handlungen mit Kindern unter 12 Jahren, die nicht einer Vergewaltigung entsprechen, wird neu eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe eingeführt, da Kinder besonders schutzbedürftig sind. Bei einer Vergewaltigung eines Kindes gilt eine Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe. Für leichtere Fälle wird demgegenüber ein tieferer Strafraumen vorgesehen, d.h. eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, damit dem Unrechtsgehalt der begangenen Taten Rechnung getragen werden kann. Sodann wird bei Sexualdelikten auf die Androhung einer Geldstrafe als Sanktion verzichtet, mit Ausnahme der Pornografie und des Exhibitionismus. Die bisherige Mindeststrafe von sechs Monaten für eine schwere Körperverletzung wird auf ein Jahr angehoben. Weiter soll die Mindeststrafe in bestimmten Fällen bei Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte erhöht werden. Konkret wird die Mindeststrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe auf 120 Tagessätze Geldstrafe angehoben, wenn von einer Gruppe Gewalt gegen Personen oder Sachen ausgeübt wird. Weiter wird die Mindeststrafe für die gewerbsmässige Begehung von Vermögensdelikten vereinheitlicht und auf sechs Monate Freiheitsstrafe festgelegt. Infolgedessen wird bei den einen Vermögensdelikten die Mindeststrafe für deren Begehung gesenkt, während sie bei den anderen erhöht wird. Schliesslich soll in anderen Bereichen der Strafraumen gesenkt werden, so namentlich bei falscher Anschuldigung oder bei

der Fälschung von Aufgeboten. So soll beispielsweise neu wer gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, oder wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Sofern die falsche Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 2 StGB eine Übertretung betrifft, wird neu eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe als angemessen erachtet.

Die Schweiz und die EU haben die Verhandlungen über den Zugriff der Schweizer Strafverfolgungsbehörden auf die **Eurodac-Datenbank** mit der Paraphierung des Protokolls am 22. November 2017 abgeschlossen (vgl. Heft 15, 2014). Folglich ist das Protokoll fertig verhandelt, jedoch noch nicht rechtlich bindend. Bevor es in Kraft treten kann und verbindlich wird, muss es noch von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. In der Eurodac-Datenbank werden die Fingerabdrücke von Personen gespeichert, welche in einem Dublin-Staat ein Asylgesuch einreichen oder bei der illegalen Einreise angehalten werden. Bisweilen hatten die Schweizerischen Strafverfolgungsbehörden keinen Zugriff auf diese Daten. Für diese ist der Zugang zu dieser Datenbank jedoch ein wichtiges Mittel im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und den Terrorismus, insbesondere um grenzüberschreitende Kriminalität wirkungsvoll bekämpfen zu können. Im Gegenzug erhalten die Strafverfolgungsbehörden der europäischen Partnerländer Zugang zu den von der Schweiz eingespeisten Eurodac-Daten. Das Protokoll zu Eurodac ist an die Teilnahme der Schweiz an der Prümmer Polizeikooperation gebunden. Die Teilnahme an dieser Kooperation ist Voraussetzung für den Zugriff auf die Eurodac-Datenbank. Im Rahmen der Prümmer Polizeikooperation unterhalten die EU-Staaten, Norwegen und Island verschiedene polizeiliche DNA- und Fingerabdruckdatenbanken. Die Schweiz nimmt derzeit nicht an der Prümmer Zusammenarbeit teil. Entsprechende Verhandlungen sind allerdings aufgenommen worden (vgl. Heft 16, 2015).

Zivilrecht

Christian Josi, Oberrichter am Obergericht des Kantons Bern

Revision der Zivilprozessordnung

Die ZPO ist sieben Jahre in Kraft – und nun soll sie schon wieder geändert werden. Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, die Praxistauglichkeit der ZPO zu prüfen und eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Eine Motion verlangt zudem den Ausbau der Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes. Der Bundesrat hat

den Entwurf am 2. März 2018 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassungsfrist ist am 11. Juni 2018 abgelaufen.

Die Reform soll Kostenschranken abbauen, die kollektive Rechtsdurchsetzung stärken, die Verfahrenskoordination erleichtern, das Schlichtungsverfahren stärken und mit einigen punktuellen Anpassungen Rechtssicherheit sowie Anwenderfreundlichkeit verbessern. Die folgende Darstellung greift einzelne Punkte davon auf.

Abbau von Kostenschranken: Die Kernbestimmungen des revidierten Kostenrechts betreffen die Erhebung der Kostenvorschüsse und deren Verwendung bei der Kostenverteilung. Gemäss Art. 98 VE-ZPO soll das Gericht von der klagenden Partei nur noch einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen können. Damit sind bei Prozessbeginn die Gerichtskosten erst zur Hälfte gesichert. Immerhin – könnte man sagen. Aber gemäss Art. 111 Abs. 1 VE-ZPO werden die Vorschüsse den Parteien zurückerstattet, soweit ihnen der Entscheid nicht Kosten auferlegt. Ein Fehlbetrag wird bei der kostenpflichtigen Partei nachgefordert. Obsiegt also die klagende Partei, wird ihr der Kostenvorschuss zurückerstattet und die Kosten müssen bei der beklagten Partei nachgefordert werden. Sichergestellt ist also nur die Hälfte derjenigen Kosten, die entstehen, wenn die klagende Partei unterliegt.

Entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 140 III 12 E. 3.3 und 3.4) soll die unentgeltliche Rechtspflege auch für die vorsorgliche Beweisführung zur Verfügung stehen (Art. 118 Abs. 2 VE-ZPO).

Erleichterung der Verfahrenskoordination: Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz, aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht sollen unabhängig vom Streitwert und von den beteiligten Parteien allein vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden (Art. 6 Abs. 4 VE-ZPO). Ob arbeitsrechtliche Streitigkeiten überhaupt in den Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts fallen konnten, war bisher unklar. Für Mietsachen beschränkte sich die Zuständigkeit aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung faktisch nur noch auf Streitsachen, die im Summarverfahren zu beurteilen waren.

Ist bei Streitgenossenschaft das Handelsgericht nur für einzelne Klagen zuständig, so soll seine Zuständigkeit zugunsten des ordentlichen Gerichts wegfallen (Art. 6 Abs. 3 VE-ZPO). Ebenfalls soll die bundesgerichtliche Rechtsprechung kodifiziert werden, wonach die Zuständigkeit des Handelsgerichts nicht gegeben ist für Streitigkeiten, die im vereinfachten Verfahren zu beurteilen sind (Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO).

Die Voraussetzungen der *einfachen Streitgenossenschaft* sollen im Gesetzeswortlaut zum vollständig Ausdruck kommen: So soll das Erfordernis der gleichen sachlichen Zuständigkeit für die einzelnen Klagen neu ausdrücklich genannt werden (Art. 71 Abs. 1 Bst. b VE-ZPO). Ebenfalls soll klargestellt werden, dass für die einzelnen Klagen zwar die gleiche Verfahrensart anwendbar sein muss, dieses Erfordernis aber entfällt, wenn die Verfahrensart allein auf dem Streitwert beruht (Art. 71 Abs. 1 Bst. a VE-ZPO). In gleicher Weise sollen die Voraussetzungen für die Streitverkündungsklage näher umschrieben werden: sachlicher Zusammenhang mit der Hauptklage, gleiche sachliche Zuständigkeit und Verfahrensart, sofern die unterschiedlichen Verfahrensarten nicht allein auf dem Streitwert beruhen (Art. 81 Abs. 1 VE-ZPO). In Abweichung zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 142 III 102) soll bei der Streitverkündungsklage das Erfordernis der Bezifferung entfallen (Art. 82 Abs. 1 VE-ZPO), wenn erst das Prozessergebnis der Hauptklage eine Bezifferung ermöglicht.

Die *Klagenhäufung* soll neu nur noch zulässig sein, wenn die einzelnen Ansprüche in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Im Gegenzug soll das Erfordernis gleichen Verfahrensart präzisiert und teilweise aufgegeben werden: Ausgeschlossen ist die Klagenhäufung, wenn für einzelne Ansprüche das summarische oder ein besonderes familienrechtliches Verfahren anwendbar ist. Demgegenüber sollen die im vereinfachten und ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Klagen stets gehäuft werden können, und zwar auch dann, wenn die Verfahrensart des vereinfachten Verfahrens auf der besonderen Natur der Klage gemäss Art. 243 Abs. 2 ZPO beruht. Die Vorteile des vereinfachten Verfahrens sollen diesen Klagen aber erhalten bleiben, weshalb Art. 247 ZPO auf diese sinngemäss anzuwenden ist, auch wenn die Beurteilung im ordentlichen Verfahren erfolgt (Art. 90 VE-ZPO).

Gleiches gilt für die *Widerklage*. Auch diese soll generell zulässig sein, ausser wenn nur für sie das summarische oder ein besonderes familienrechtliches Verfahren anwendbar ist (Art. 224 Abs. 1 VE-ZPO). Gleich wie bei der Klagenhäufung gilt Art. 247 ZPO sinngemäss, wenn auf einzelne Ansprüche aufgrund ihrer Natur das vereinfachte Verfahren anwendbar ist (Art. 224 Abs. 2^{bis} VE-ZPO).

Gemäss Art. 60a VE-ZPO soll das Gericht, wenn es mangels Zuständigkeit nicht auf eine Klage oder ein Gesuch eingetreten ist, den Prozess auf Antrag der klagenden oder gesuchstellenden Partei dem von ihr bezeichneten Gericht überweisen, wenn dieses nicht offensichtlich unzuständig ist.

Stärkung des Schlichtungsverfahrens: Neu soll auch in Fällen, in denen nach den Artikeln 5 und 6 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, freiwillig ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden können (Art. 198 Abs. 2 VE-ZPO).

Die Schlichtungsbehörde soll in vermögensrechtlichen Streitigkeiten einen Entscheidungsvorschlag bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken unterbreiten können (Art. 210 Abs. 1 Bst. c VE-ZPO).

Rechtsmittelverfahren: In Art. 51 Abs. 3 VE-ZPO und Art. 328 Abs. 1 Bst. d VE-ZPO wird klargestellt, dass bei Ausstandsgründen, die erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt worden sind, die Revision erst zur Verfügung steht, wenn kein anderes Rechtsmittel gegeben ist.

Die umstrittene Frage, wie es sich mit der Vollstreckbarkeit eines ohne schriftliche Begründung eröffneten Entscheides verhält, soll geklärt werden. Gemäss der Vorlage ist ein solcher Entscheid grundsätzlich vollstreckbar (sofern er nicht der Berufung unterliegt). Während der neu auf vier Monate festgelegten Frist für die schriftliche Begründung (Art. 239 Abs. 2 VE-ZPO) soll indes beim Gericht (nicht bei der Rechtsmittelinstanz) um Aufschub der Vollstreckung bzw. um vorzeitige Vollstreckung ersucht werden können (Art. 239 Abs. 2^{bis} VE-ZPO). Bereits im Entscheid kann ausserdem das Gericht auf Antrag der unterliegenden Partei die Vollstreckung ausnahmsweise bis zu einem entsprechenden Entscheid der Rechtsmittelinstanz oder dem unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist aufschieben (Art. 236 Abs. 4 VE-ZPO).

Neu soll der «Abschreibungsentscheid» stets mit Beschwerde anfechtbar sein (Art. 241 Abs. 4 VE-ZPO), um einerseits formelle Mängel wie z.B. fehlende Unterschrift oder fehlende Vergleichsfähigkeit der Streitsache oder materielle Mängel wie die Nichtigkeit des Entscheidsurrogats zu rügen. Denn in diesen Fällen entfalten die Entscheidsurrogate keinerlei Rechtswirkungen, weshalb auch die Abschreibung zu Unrecht erfolgt ist. Im Gegensatz dazu sind Willensmängel, die nicht von vornherein die Nichtigkeit des Entscheidsurrogats bewirken, nach wie vor mit der Revision geltend zu machen (Erläuternder Bericht, S. 74).

Eine etwas seltsame Regel ist für superprovisorische Massnahmen vorgesehen. Lehnt das Gericht einen solchen Antrag ab, soll es mit der Eröffnung an die Gegenpartei und weiteren Anordnungen abwarten müssen, bis über die Beschwerde gegen den Entscheid entschieden ist (Art. 265 Abs. 4 ZPO). Solche Entscheide sind gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht anfechtbar (BGE 137 III 417 E. 1.2).

Eine Sonderbehandlung sollen familienrechtliche Summarverfahren erfahren: In Verfahren nach den Artikeln 271, 302 und 305 ZPO sollen Berufungs- und Berufungsantwortfrist je 30 statt wie sonst 10 Tage betragen. Zudem soll in diesen Fällen ausnahmsweise auch die Anschlussberufung zulässig sein (Art. 314 Abs. 2 VE-ZPO).

Hat die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, so berücksichtigt sie neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsfindung (Art. 317 Abs. 1^{bis} VE-ZPO).

Neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes: Die *Verbandsklage* gemäss Art. 89 ZPO ist bisher toter Buchstabe geblieben. Einerseits ist sie in ihrem Anwendungsbereich auf Persönlichkeitsverletzungen beschränkt und andererseits können mit ihr keine Ersatzansprüche durchgesetzt werden, sondern nur Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsansprüche. Die Vorlage soll diese zwei Nachteile beseitigen, indem das Klagerecht auf sämtliche Rechtsansprüche ausgedehnt wird (Art. 89 VE-ZPO) und auch die Durchsetzung von Ersatzansprüchen mit Ausnahme der Genugtuung ermöglicht wird (reparatorische Verbandsklage, Art. 89a VE-ZPO).

Die Anforderungen an die klagenden Organisationen sollen herabgesetzt werden, indem für die allgemeine Verbandsklage nicht mehr verlangt wird, dass eine Organisation von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung klagt. Immerhin muss sie aber zur Prozessführung als geeignet erscheinen (Art. 89 Abs. 1 Bst. c VE-ZPO). Bei reparatorischen Verbandsklagen gilt dieses Erfordernis als erfüllt, wenn die Organisation gesamtschweizerisch tätig oder von gesamtschweizerischer Bedeutung ist oder über mehrjährige Erfahrung im betroffenen Rechtsbereich verfügt oder von der Mehrheit der Angehörigen der Personengruppe zur Prozessführung ermächtigt wird (Art. 89a Abs. 1 Bst. d VE-ZPO). Mit der reparatorischen Verbandsklage verfolgt die Organisation als Prozessstandschafterin einzelne Ansprüche von Angehörigen einer Personengruppe, die sie zur Prozessführung ermächtigt haben. Der Prozessgewinn muss überwiegend dieser Personengruppe zukommen oder ausschliesslich in deren Interesse verwendet werden. Parteien, deren Ansprüche bereits rechtshängig sind, können sich der Klage anschliessen (Art. 89a Abs. 3 VE-ZPO). Bis zu einem Streitwert von 500'000 Franken sollen Organisationen ausserdem keinen Kostenvorschuss und auch keine Sicherheit leisten müssen, sofern eine Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung besser geeignet erscheint als eine individuelle Klage (Art. 115a VE-ZPO).

Ein neues prozessrechtliches Institut soll mit den *Gruppenvergleichen* geschaffen werden (Art. 352a–352k VE-ZPO). Organisationen, die nach Art. 89 VE-ZPO zur Verbandsklage legitimiert sind, können mit Personen, denen sie eine Rechtsverletzung vorwerfen, in einem Gruppenvergleich die Folgen dieser Rechtsverletzung regeln (Art. 352a Abs. 1 VE-ZPO). Sie können beim zuständigen Gericht einen gemeinsamen Antrag auf Genehmigung und Verbindlicherklärung des Gruppenvergleichs für sämtliche von der Rechtsverletzung betroffenen Personen stellen (Art. 352a Abs. 2 VE-ZPO). Das Gericht genehmigt den Gruppenvergleich nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (Art. 352d VE-ZPO), wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, und erklärt ihn zugleich für sämtliche von der Rechtsverletzung betroffenen Personen für verbindlich (Art. 352f Abs. 1 VE-ZPO). Die Genehmigung hat für sämtliche betroffenen Personen die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, sofern diese nicht wirksam ihren Austritt erklären (Art. 352f Abs. 2 VE-ZPO). Der Austritt muss innert der vom Gericht angesetzten Frist von mindestens drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Genehmigung erklärt werden (Art. 352g Abs. 2 VE-ZPO). Mit dem Austritt ist der Gruppenvergleich für die betroffene Person nicht verbindlich (Art. 352g Abs. 4 VE-ZPO). Der Genehmigungsentscheid des Gerichts kann nicht angefochten werden; die Nichtgenehmigung hingegen ist mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar (Art. 352i VE-ZPO). Ist die Höhe der Entschädigung für die betroffenen Personen nicht schon im Gruppenvergleich selbst bestimmt worden, so wird diese nachträglich durch eine unabhängige Instanz bemessen. Deren Entscheid ist mit Beschwerde an das Gericht anfechtbar, wobei nur offensichtliche Fehler gerügt werden können (Art. 352k VE-ZPO).

Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)

Der Bundesrat will dem E-ID-Gesetz rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmitteln und deren Anbieter schaffen. Im Alltag kann die Identität mit einer Identitätskarte oder einem Reisepass problemlos bewiesen werden, während im Internet dieser Beweis nur schwer zu erbringen ist. Für den elektronischen Geschäftsverkehr soll daher ein elektronischer Identitätsnachweis, auch E-ID genannt, geschaffen werden. Solche staatlich anerkannten elektronischen Identifizierungsmittel erleichtern die Abwicklung von Online-Geschäften und bilden eine Voraussetzung für die Weiterentwicklung von E-Government-Anwendungen. Der entsprechende Gesetzesentwurf und die Botschaft sollen bis im Sommer vorliegen.

Neues aus dem Berner Rathaus

Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Mit der Revision des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG) hat der Grosse Rat (endlich) auch die drängendsten Fragen betreffend den Vollzug von Exmissionen beantwortet. Die neuen Artikel 137a–137g EG ZGB regeln die Zuständigkeit, die Durchführung, die Einlagerung, Verwertung und Entsorgung von Exmissionsgegenständen sowie die Kostentragung.

Zuständig für den Vollzug gerichtlich bewilligter Räumung einer Liegenschaft ist neu das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises, in dem sich die Liegenschaft befindet (Art. 137a Abs. 1). Das Regierungsstatthalteramt erstellt ein Inventar über die in der Liegenschaft vorgefundenen Gegenstände und organisiert deren Räumung, den Abtransport und die Einlagerung (Art. 137b Abs. 1). Das Exmissionsgut wird während längstens drei Monaten eingelagert. Offensichtlich wertlose oder verderbliche Gegenstände werden sofort entsorgt (Art. 137c Abs. 1). Nach Ablauf der Frist von drei Monaten können die Gegenstände verwertet oder entsorgt werden, wenn der Eigentümer sie bis dahin nicht herausverlangt hat (Art. 137c Abs. 2).

Die Kosten für die Räumung, den Abtransport und die Einlagerung sowie für die Verwertung oder Entsorgung gehen zu Lasten der ausgewiesenen Partei, wobei die ausweisende Partei nur die Kosten für die Räumung und den Abtransport zu bevorschussen hat (Art. 137d Abs. 1). Über die Gesamtkosten wird eine Schlussabrechnung in Form einer Verfügung erlassen. Darin wird auch festgehalten, welche Kosten die ausgewiesene Partei der ausweisenden Partei zu ersetzen hat (Art. 137d Abs. 2). Diese Verfügung kann mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden, wobei sich das Verfahren nach der ZPO richtet (Art. 137e).

Mit dieser Regelung müssen die Gerichte nur noch die Ausweisung und deren Vollstreckung anordnen. Die weiteren Anordnungen, insbesondere die Aufforderung zu Kostenvorschüssen für die Räumung, treffen die Regierungsstatthalterämter. Mit dem Rechtsmittelzug an das Obergericht wird sichergestellt, dass sich neben der Zivil- nicht auch noch die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Streitsache befassen muss.

Hotzenplotz 3 und die Unschuldsvermutung

Nachdem der Räuber Hotzenplotz in den ersten beiden Bänden der bekannten Kinderbuchserie mit Raub, Erpressung und Freiheitsberaubung gleich eine ganze Reihe von happigen Straftatbeständen erfüllt hat, wird er zu Beginn des dritten Bandes wegen guter Führung vorzeitig aus der Haft entlassen. Er beschliesst, die Räuberei an den Nagel zu hängen. Der Pfad der Tugend zu beschreiten, erweist sich allerdings als gar nicht so einfach. Oberwachtmeister Dimpfelmoser ordnet unverzüglich eine präventive Dauerüberwachung mittels der Kristallkugel der Witwe Schlotterbeck an. Auch Kasperl und Seppl misstrauen Hotzenplotz zuerst fundamental. Erst als er in ihrer Anwesenheit sein gesamtes Schiesspulver und seine Waffen vernichtet, lassen sich von seiner Läuterung überzeugen. In der Folge wird Hotzenplotz für allerlei Delikte verdächtigt, die er gar nicht begangen hat. Am Ende kann er dank der Hilfe von Kasperl und Seppl seine Unschuld beweisen.

Otfried Preusslers Hotzenplotz ist nicht bloss ein origineller Lese- und Vorlesestoff für Kindergärtler oder Erstklässlerinnen; der 1973 erschienene dritte Band ist darüber hinaus eine lebenskluge rechtsphilosophische Meditation. Entgegen üblicher Krimis für Kinder und Erwachsene verkehrt Preussler hier den klassischen Plot in sein Gegenteil: Ein Unbescholtener muss sich vom Strafverfolgungsapparat verstecken, obwohl er unschuldig ist. Seine Resozialisierung droht zu misslingen, weil er zu Unrecht verdächtigt wird. Der dritte Band erreicht damit eine geradezu subversive Tiefe. Er sollte deshalb nicht nur uns Strafrechtlerinnen und Strafrechtler, sondern viel mehr auch alle Bürgerinnen und Bürger zum Nachdenken anregen: Wie steht es eigentlich bei uns mit den faktischen Resozialisierungschancen für ehemalige Straftäter? Ist nicht beispielsweise die nahezu flächendeckende Dauerspeicherung von DNA-Profilen eine Art gesteigerte Kristallkugel der Witwe Schlotterbeck? Wäre der notorische Gewaltverbrecher Hotzenplotz bei uns nicht längst in einer kleinen Verwahrung gelandet? Entlassen wir überhaupt noch die weit überwiegende Anzahl von Strafgefangenen wegen guter Führung nach zwei Dritteln der Strafe, wie es das Gesetz als Regelfall vorschreibt? Erfolgen Strafuntersuchungen gegen Vorbestrafte bei uns mit der nötigen Unvoreingenommenheit? Müssen sie nicht auch bei Lichte betrachtet ihre Unschuld positiv beweisen, damit sie eine Chance auf Freispruch haben? Auf den Punkt gebracht: Gilt für Vorbestrafte bei neuerlichen Untersuchungen tatsächlich die Un-

schuldsvermutung und im Strafvollzug eine Art Ungefährlichkeitsvermutung?

Strafvollzugsbehörden, Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden haben zweifellos einen gesetzlichen Auftrag Straftaten zu verhindern bzw. diese zu untersuchen. Ein hartnäckiges Nachfragen, ein gewisses Misstrauen gehören dabei zum Jobprofil. Indessen verpflichten sie Gesetz und Verfassung auch und gerade darauf, gestrauchelten Straftätern eine zweite Chance zu geben und in neuerlichen Strafuntersuchungen entlastenden Momenten ebenso wie belastenden nachzugehen. Dies war nie leicht einzulösen, droht indessen in der derzeitigen punitiven Grundstimmung der Sicherheits- und Kontrollgesellschaft gänzlich aus dem Blickfeld zu geraten. Wer diese grundrechtlichen Postulate in der Justiz noch ernst nimmt und sich um Empathie gegenüber Straftätern mit ihren oftmals sehr deprimierenden Lebensläufen bemüht, hat keinen leichten Stand. Es mutet deshalb beinahe schon wie ein Zeugnis aus einer abgelauenen Epoche an, wenn man bei Trechsel/Noll liest, zu selbstgerechter Überheblichkeit gegenüber Verurteilten bestehe kein Anlass. Vorbildlich sei der englische Richter, der einem soeben Verurteilten nachblickend gesagt habe, nur dank der Gnade Gottes sei nicht er es, der dort gehe (Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 6. Aufl., Zürich u.a. 2004, S. 148).

Anderes noch bei Preussler vor nunmehr fast 50 Jahren: Am Ende des dritten Bandes versöhnen sich die Kontrahenten Dimpfelmoser, mithin der Repräsentant der strafverfolgenden Gesellschaft, und der geläuterte Delinquent Hotzenplotz bei einem gemeinsamen Festessen. Auch die einst beraubte Grossmutter und die früheren Entführungsoffer Kasperl und Seppl sind mit von der Partie. Sie verlieren just damit ihre Angst vor dem ehemaligen Peiniger und können die Erlebnisse verarbeiten; posttraumatische Belastungsstörungen werden so vermieden. Dies stellt ein Sinnbild für gelebte «restorative justice» dar mit all den positiven Folgen für Opfer, Täter und die Gesellschaft. Dementsprechend gelingt es Hotzenplotz schliesslich auch, sich einem neuen Beruf zu widmen und sich damit effektiv zu resozialisieren: Er eröffnet im Wald das Restaurant «Zur Räuberhöhle».

Von einer solch versöhnlichen, allseits integrativen und heilenden Praxis sind wir heute weit entfernt; weshalb sich wohl auch kein Kinderbuchautor mehr eine solche Utopie zu entwerfen getraute.

Unseren Straftätern werden nach der Verurteilung ganz andere Steine in den Weg gelegt. Die Opfer werden letztlich verängstigt mit ihren Anliegen zurückgelassen und wenn wirklich beachtet, dann nur, um sie für den weiteren Ausbau des Feindstrafrechts politisch zu instrumentalisieren. Und selbst wenn es einem Vorbestraften trotz dieser Hürden für einmal gelänge, ein Restaurant zu eröffnen, gäbe es immer noch zwei diametral entgegengesetzte Reaktionsweisen von Mitarbeitenden der Justiz: Die rechtsstaatlich grundierte Staatsanwältin, die auch bei Vorbestraften gleichermaßen entlastende wie belastende Tatsachen gewichtet, und der menschenfreundliche Strafvollzugsbeamte, freuten sich sehr über die gelungene Resozialisierung. Sie gingen mit ihren Partnern am Hochzeitstag oder nach der bestandenen Lehrabschlussprüfung ihrer Kinder in diesem Restaurant essen. Indessen – auch wenn ich es gern anders

sähe – befürchte ich, dass die beiden derzeit in der Minderheit sind. Der griesgrämige Staatsanwalt dagegen, der sich ausschliesslich als kompromissloser Strafverfolger sieht, und für welchen entlastende Tatsachen bloss ein Ausdruck degenerierter Kuscheljustiz sind, und die sicherheitsfanatisierende Vollzugsbeamtin würden ständig delinquentes Gras wachsen hören und vergebliche Untersuchungen wegen Verstössen gegen die Lebensmittelverordnung einleiten; die Rückversetzung in den Strafvollzug würde ohnehin ständig überdacht. Und sie würden sich, selbst nach der vierten eingestellten Untersuchung und trotz Deliktsfreiheit des früheren Straftäters, denken, das Restaurant sei sowieso nur eine Verlängerung der ohnehin gänzlich gescheiterten Existenz. Denn: Wer nichts wird, wird Wirt.



Sekretariat
der Weiterbildungskommission
Herrn Beat Pörtig
Obergericht Kanton Bern
Hochschulstrasse 17
3001 Bern

Anmeldung

Kurs 9
Do, 16. August 2018

Kurs 10
Mi, 29. August 2018

~~**Kurs 11**~~
ausgebucht

Kurs 12
Do, 13. September 2018

Kurs 13
Do, 18. Oktober 2018

Kurs 14
Do, 25. Oktober 2018

Kurs 15
Mi, 28. November 2018

Kurs 16
Do, 29. November 2018

Kurs 17
Di, 4. Dezember 2018

Ich rege an, dass folgender Themenkreis in die Weiterbildung aufgenommen wird:

Name: _____

Vorname: _____

Funktion: _____

Amtsstelle: _____

E-Mail: _____

Secrétariat de la commission
pour la formation
M. Beat Pörtig
Obergericht Kanton Bern
Hochschulstrasse 17
3001 Bern

Inscription

Cours 9

Je, 16 août 2018

Cours 10

Me, 29 août 2018

~~Cours 11~~

déjà complet

Cours 12

Je, 13 septembre 2018

Cours 13

Je, 18 octobre 2018

Cours 14

Je, 25 octobre 2018

Cours 15

Me, 28 novembre 2018

Cours 16

Je, 29 novembre 2018

Cours 17

Ma, 4 décembre 2018

**Je propose que les thèmes suivants soient traités dans le cadre
de la formation de perfectionnement:**

Nom: _____

Prénom: _____

Fonction: _____

Lieu: _____

Adresse e-mail: _____

Sekretariat
der Weiterbildungskommission
Herrn Beat Pörtig
Obergericht Kanton Bern
Hochschulstrasse 17
3001 Bern

Anmeldung

Kurs 9
Do, 16. August 2018

Kurs 10
Mi, 29. August 2018

~~**Kurs 11**~~
ausgebucht

Kurs 12
Do, 13. September 2018

Kurs 13
Do, 18. Oktober 2018

Kurs 14
Do, 25. Oktober 2018

Kurs 15
Mi, 28. November 2018

Kurs 16
Do, 29. November 2018

Kurs 17
Di, 4. Dezember 2018

Ich rege an, dass folgender Themenkreis in die Weiterbildung aufgenommen wird:

Name: _____

Vorname: _____

Funktion: _____

Amtsstelle: _____

E-Mail: _____

Secrétariat de la commission
pour la formation
M. Beat Pörtig
Obergericht Kanton Bern
Hochschulstrasse 17
3001 Bern

Inscription

Cours 9

Je, 16 août 2018

Cours 10

Me, 29 août 2018

~~Cours 11~~

déjà complet

Cours 12

Je, 13 septembre 2018

Cours 13

Je, 18 octobre 2018

Cours 14

Je, 25 octobre 2018

Cours 15

Me, 28 novembre 2018

Cours 16

Je, 29 novembre 2018

Cours 17

Ma, 4 décembre 2018

**Je propose que les thèmes suivants soient traités dans le cadre
de la formation de perfectionnement:**

Nom: _____

Prénom: _____

Fonction: _____

Lieu: _____

Adresse e-mail: _____

Grundbuch und Grundbuchführung

1. Grundbuch

In der Schweiz existieren rund vier Millionen Grundstücke. Ein Blick ins Grundbuch verschafft Klarheit über die Eigentumsverhältnisse sowie die Rechte, Lasten und Pflichten privatrechtlicher Natur, die mit dem Grundstück verbunden sind. Das Grundbuch bildet zudem einen Teil eines umfassenden Landinformationssystems¹.

Von allen Grundbuchsystemen der Welt bietet dasjenige der Schweiz (wie auch diejenigen von Deutschland und Österreich) einem Grundeigentümer bzw. einem Inhaber eines dinglichen Rechts die grösste Sicherheit². Gleiches gilt für die Grundbuchführung im Fürstentum Liechtenstein.

Das Grundbuch ist als das vollendetste Instrument der sachenrechtlichen Publizität eine bewundernswerte Rechtseinrichtung³. Nach Peter Liver ist das Grundbuch ein eigentliches Spezialgebiet unseres Privatrechts mit stark technischer Ausgestaltung. Es bedarf entweder langer und intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung mit ihm oder längerer praktischer Erfahrung, um es einigermassen zu beherrschen⁴.

Die EDV-Grundbuchführung, für welche am 1. Januar 1994 die gesetzliche Grundlage im ZGB geschaffen wurde, bildet einen Meilenstein in der Registerführung. Die EDV-Grundbuchführung ist heute in den meisten Kantonen erfolgreich eingeführt worden.

2. Grundbuchverwalter

Den Vorsteher des Grundbuchamtes bezeichnet man als Grundbuchverwalter. Dieser ist verantwortlich für die Richtigkeit der Grundbucheinträge und wacht darüber, dass keinem im Grundbuch eingetragenen Berechtigten seine Rechte unbefugterweise entzogen werden⁵. Man erwartet vom Grundbuchverwalter in erster Linie die speditive Nachführung des Grundbuchs. Er soll den Schwebezustand zwischen Grundbuchanmeldung und grundbuchlichem Vollzug möglichst kurz halten, da Verzögerungen in der Nachführung des Grundbuchs die Rechtssicherheit gefährden⁶.

3. Grundbuchanmeldung

Die Vornahme von Eintragungen im Grundbuch erfolgt gestützt auf eine Anmeldung⁷. Nach dem Fundamentalsatz der Grundbuchführung⁸ muss ein beim Grundbuchamt angemeldetes Geschäft im Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung sämtliche Eintragungsvoraussetzungen aufweisen. Dieser Grundsatz leitet sich aus Art. 87 Abs. 1 GBV ab. Fehlende Unterlagen können somit nicht nachträglich beim Grundbuchamt eingereicht werden⁹.

Die Eintragungsfähigkeit wird aufgrund der eingereichten Akten vom Grundbuchverwalter beurteilt. Er hat sich nicht selber auf die Suche nach Beweismitteln zu machen, die geeignet sind, die Anmeldung zu stützen. Der Grundbuchverwalter

¹ Vgl. MEINRAD HUSER, Schweizerisches Vermessungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 162 ff.; MEINRAD HUSER, Geo-Informationsrecht, Rechtlicher Rahmen für Geographische Informationssysteme, Zürich 2005, S. 33 ff.; WALTER BREGENZER, Die Reform der amtlichen Vermessung (RAV), ZBGR 1986 S. 21 ff.

² Vgl. WALTER BÖHRINGER, Historie und Vergleich des mitteleuropäischen Grundbuchsystems mit anderen Formen der Grundstücksregistrierung, Rechtspfleger Studienhefte, Bund Deutscher Rechtspfleger, Bielefeld 1997, Heft 2, S. 36.

³ Vgl. PETER LIVER, Die Löschung infolge Unterganges des dinglichen Rechtes, ZBGR 1958 S. 340.

⁴ Vgl. PETER LIVER, Die Anmerkung, ZBGR 1969 S. 34.

⁵ Vgl. CHRISTIAN BRÜCKNER, Sorgfaltspflicht der Urkundsperson und Prüfungsbereich des Grundbuchführers bei Abfassung und Prüfung des Rechtsgrundausweises, ZBGR 1983 S. 81.

⁶ Vgl. HANS HUBER, Anmeldung und Tagebuch im schweizerischen Grundbuchrecht, ZBGR 1978 S. 170.
⁷ Vgl. Art. 46 Abs. 1 GBV.

⁸ Vgl. ROLAND PFÄFFLI, Der Ausweis für die Eigentumseintragung im Grundbuch, Diss. St. Gallen 1999, S. 43.

⁹ Vgl. BGE 79 I 182 = Praxis 1953 Nr. 155.

hat keine Ermittlungspflicht¹⁰. Für die Beurteilung ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung massgebend¹¹.

Jede Anmeldung ist im Tagebuch einzuschreiben, auch wenn diese offensichtlich nicht vollständig ist (Art. 81 Abs. 1 lit. a GBV)¹². Es darf damit nicht zugewartet werden, bis die fehlenden Voraussetzungen erfüllt sind¹³. Sind die Voraussetzungen für die Eintragung in das Hauptbuch nicht erfüllt, so weist der Grundbuchverwalter den Antrag ab (Art. 87 Abs. 1 GBV).

Im deutschen Recht besteht in dieser Hinsicht folgende Regelung: Steht einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegen, so hat das Grundbuchamt entweder den Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen (im Sinne einer Abweisung) oder dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Hebung des Hindernisses anzusetzen. Läuft die Frist unbenutzt ab, ist der Antrag zurückzuweisen (als Abweisung), wenn nicht inzwischen die Hebung des Hindernisses nachgewiesen ist¹⁴.

Ein derartiges Institut ist seit dem 1. Januar 2012 auch bei uns in der Grundbuchverordnung vorgesehen. Das Grundbuchamt kann dem Anmeldenden eine kurze Frist zur Beibringung von fehlenden Belegen setzen (Art. 87 Abs. 2, 1. Satz GBV). Es handelt sich dabei um eine Rückweisung mit Fristansetzung. Sofern nach Ablauf der gesetzten Frist der Mangel nicht behoben worden ist, muss die Anmeldung abgewiesen werden (Art. 87 Abs. 2, 2. Satz GBV).

In der Praxis wird das Grundbuchamt die fehlenden Unterlagen nachverlangen, sofern damit gerechnet werden kann, dass diese Dokumente ohne weiteres nachträglich (kurzfristig) beigebracht werden können, so dass das Datum der ursprünglichen Tagebucheinschreibung (Rangsiccherung) beibehalten werden kann¹⁵.

Bereits vor der Inkraftsetzung dieser Bestimmung, also vor dem Jahr 2012, war es üblich, dass in solchen Fällen eine Nachfrist zur Beibringung der fehlenden Unterlagen gesetzt wurde¹⁶. Die Justizdirektion des Kantons Bern hat beispielsweise die Grundbuchverwalter angewiesen, bei rein formellen, leicht zu behebbenden Mängeln dem Anmeldenden eine kurze Erledigungsfrist zu setzen¹⁷.

Sofern das Verfahren bis zur Einreichung von ergänzenden Unterlagen sistiert wird, liegt ein Entgegenkommen gegenüber dem Anmeldenden vor, worauf kein Rechtsanspruch besteht¹⁸. Bei der Bestimmung von Art. 87 Abs. 2 GBV handelt es sich um eine «Kann-Vorschrift». Bei strenger Betrachtungsweise sind nämlich Belege über erst nachträglich erklärte Zustimmungen oder Genehmigungen nicht nachreichbar¹⁹.

4. Grundbuchabweisung

Sofern das angemeldete Geschäft die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt, fehlt es an der Eintragungsfähigkeit und das Geschäft ist abzuweisen, sofern der Grundbuchverwalter nicht eine Rückweisung zur Nachbesserung nach Art. 87 Abs. 2 GBV verfügt.

Eine Abweisung ist beispielsweise vorzunehmen, wenn ein Grundpfandrecht in der 3. Pfandstelle errichtet werden soll, obschon diese Pfandstelle bereits belegt ist, oder wenn ein Grundstück von einer Person verkauft wird, welche gar nicht Eigentümer des Grundstücks ist. In diesen Fällen (offensichtliches Versehen) ist allerdings regelmässig ein Rückzug des Geschäfts durch den Anmeldenden angezeigt²⁰.

¹⁰ Vgl. FRANZ JENNY, Das Legalitätsprinzip im schweizerischen Grundbuchrecht, ZBGR 1930 S. 198.

¹¹ Vgl. BGE 99 Ib 140 E. 2 = Praxis 1973 Nr. 210 E. 2 = ZBGR 1974 S. 92 E. 2; BGE 112 II 26 E. 2 = Praxis 1986 Nr. 142 E. 2 = ZBGR 1988 S. 124 E. 2; ARTHUR HOMBERGER, Zürcher Kommentar, Note 2 zu Art. 966 ZGB.

¹² Vgl. PAUL-HENRI STEINAUER, Les droits réels, Band I, Bern 2012, S. 300, Note 843.

¹³ Vgl. ALFRED HANS SCHATZMANN, Eintragungsfähigkeit der dinglichen Rechte und Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters, Diss. Bern 1939, S. 98.

¹⁴ Vgl. § 18 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26.5.1994.

¹⁵ JÖRG SCHMID/BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Sachenrecht, Zürich/Basel/Genf 2017, S. 140, Note 542.

¹⁶ Vgl. BGE 90 I 307 E. 3a = Praxis 1965 Nr. 62 E. 3a = ZBGR 1966 S. 36 E. 3a; ARTHUR HOMBERGER, Zürcher Kommentar, Note 3 zu Art. 966 ZGB; CONRAD VOLKART, Die antizipierte Anmeldung und die Bedeutung der Abweisung einer Anmeldung, ZBGR 1922 S. 37; JOACHIM AUER, Die Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters nach schweizerischem Recht, Diss. Bern 1932, S. 53 f.; ALFRED HANS SCHATZMANN (Fn. 13), S. 99.

¹⁷ Vgl. Weisungen der Justizdirektion des Kantons Bern an die Grundbuchverwalter vom 23.6.1989 betreffend unvollständige Akten der Notare im Verkehr mit den Grundbuchämtern und betreffend Meldepflicht der Grundbuchverwalter bei Berufspflichtverletzungen durch Notare, Der bernische Notar, BN 1990 S. 74 = ZBGR 1991 S. 121; Entscheid der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 2.8.1994 = Der bernische Notar, BN 1995 S. 56 = ZBGR 1996 S. 174.

¹⁸ Vgl. PAUL-HENRI STEINAUER (Fn. 12), S. 307 f., Note 856d.

¹⁹ Vgl. CHRISTIAN BRÜCKNER, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, S. 741, Note 2594.

²⁰ Vgl. dazu ROLAND PFÄFFLI, Die Eckpfeiler der Grundbuchführung, in: Alexandra Rumo-Jungo/Pascal Pichonnaz/Bettina Hürlimann-Kaup/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Festgabe für Paul-Henri Steinauer, Bern 2013, S. 524.

5. Aussetzen des Eintragungsverfahrens

In zwei Spezialfällen, welche sich auf die Bestimmung von Art. 88 GBV stützen, wird das Eintragungsverfahren ausgesetzt bis ein rechtskräftiger Entscheid der Bewilligungsbehörde vorliegt²¹.

a) Erwerbsbewilligung im landwirtschaftlichen Bodenrecht

Zum Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken²² und Gewerben bedarf der Erwerber grundsätzlich²³ eine Bewilligung (Art. 61 BGG). Diese Bewilligung ist zusammen mit der Anmeldung des Rechtsgeschäfts beim Grundbuchamt einzureichen (Art. 81 Abs. 1 BGG). Liegt keine solche Bewilligung vor, so weist der Grundbuchverwalter die Anmeldung ab, sofern offensichtlich ist, dass für das angemeldete Geschäft eine Bewilligung notwendig ist (Art. 81 Abs. 2 BGG).

Besteht hingegen Ungewissheit darüber, ob für das angemeldete Geschäft eine Bewilligung notwendig ist²⁴, so wird der Entscheid über die Eintragungsfähigkeit aufgeschoben. Die Anmeldung wird im Tagebuch eingeschrieben und der Grundbuchverwalter setzt dem Anmeldenden eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung eines Gesuchs bei der Bewilligungsbehörde²⁵. Wird die Erwerbsbewilligung erteilt oder die Bewilligungspflicht verneint, so kann die Anmeldung im Grundbuch vollzogen werden. Läuft die Frist unbenutzt ab oder wird die Erwerbsbewilligung nicht erteilt, weist der Grundbuchverwalter die Anmeldung ab (Art. 81 Abs. 3 und 4 BGG).

b) Bewilligung beim Erwerb durch Ausländer

Zum Erwerb eines Grundstücks durch Personen im Ausland²⁶ müssen die Vorschriften des BewG beachtet werden. Die bewilligungspflichtigen Fälle finden sich in Art. 4 BewG und Art. 1 BewV; die Ausnahmen sind in Art. 2 Abs. 2 BewG geregelt.

Mit der Anmeldung des Rechtsgeschäfts beim Grundbuchamt ist als Ausweis die Erwerbsbewilligung einzureichen. Liegt keine solche Bewilligung vor, so weist der Grundbuchverwalter die Anmeldung ab, sofern offensichtlich ist, dass für das angemeldete Geschäft eine Bewilligung notwendig ist.

Kann der Grundbuchverwalter die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen²⁷, so setzt er das Verfahren aus und räumt dem Erwerber eine Frist von 30 Tagen ein, um die Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass keine Bewilligung notwendig ist²⁸. Der Grundbuchverwalter weist die Anmeldung ab, wenn der Erwerber nicht fristgerecht handelt oder die Bewilligung verweigert wird (Art. 18 Abs. 1 BewG)²⁹.

6. Antragsprinzip

Gemäss dem Legalitätsprinzip im Grundbuchrecht ist der Grundbuchverwalter verpflichtet, «eine grundbuchliche Funktion nur beim Vorhandensein der hiefür gesetzlich notwendigen Voraussetzungen vorzunehmen»³⁰. Der Grundbuchverwalter darf Einschreibungen³¹ in das Grundbuch nur auf Anmeldung hin vornehmen (Art. 46

²¹ Bei der Zustimmung gemäss Art. 172 DBG handelt es sich nicht um ein Aussetzen des Eintragungsverfahrens. Wenn diese Zustimmung bei der Grundbuchanmeldung nicht vorliegt, hat das Grundbuchamt die Anmeldung abzuweisen.

²² Für kleine landwirtschaftliche Grundstücke mit einer Fläche von weniger als 25 Aren bzw. von weniger als 15 Aren bei Rebland, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, ist keine Bewilligung für den Erwerb notwendig (Art. 2 Abs. 3 BGG).

²³ In acht genau umschriebenen Fällen ist keine Erwerbsbewilligung notwendig (vgl. Art. 62 BGG).

²⁴ Dieses Verfahren kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Grundbuchverwalter Zweifel hat, ob ein Grundstück dem Geltungsbereich des BGG unterliegt oder nicht, beispielsweise bei der Errichtung eines Pfandrechts zwecks Einhaltung der Belastungsgrenze (Art. 73 BGG).

²⁵ Die Verfügung des Grundbuchverwalters, wonach er den Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde verweist, muss mit einer Rechtsmittelfrist versehen werden (Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde über das Grundbuch). In einem solchen Rechtsmittelverfahren wird entschieden, ob der Grundbuchverwalter zu Recht den Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde verwiesen hat (vgl. BGE 5A.13/1998 und 5P.163/1998 vom 27.7.1998, besprochen von ROLAND PFÄFFLI, Der bernische Notar, BN 1998 S. 328 Ziffer 19).

²⁶ Zu den Personen im Ausland vgl. Art. 5 BewG.

²⁷ Zur Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters vgl. Art. 18a BewV.

²⁸ Die Verfügung des Grundbuchverwalters, wonach er den Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde verweist, muss mit einer Rechtsmittelfrist versehen werden (Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen bei der kantonalen Beschwerdeinstanz nach Art. 20 BewG).

²⁹ Zum Verhältnis des Grundbuchverwalters zur Bewilligungsbehörde vgl. SIMONE ALBISETTI, Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland, in: Alfred Koller (Hrsg.), Der Grundstückkauf, Bern 2017, S. 398 ff.

³⁰ Vgl. FRANZ JENNY, Das Legalitätsprinzip im schweizerischen Grundbuchrecht, ZBGR 1930 S. 186.

³¹ In Art. 46 Abs. 1 GBV ist zwar die Rede von «Eintragungen». Für die Vormerkungen und die Anmerkungen, welche keine Eintragungen sind, gelten jedoch die gleichen Grundsätze, so dass hier der Oberbegriff «Einschreibung» verwendet wird.

Abs. 1 GBV³². Gemäss Art. 47 Abs. 2 GBV muss zudem in der Grundbuchanmeldung jede im Grundbuch vorzunehmende Einschreibung³³ einzeln aufgeführt werden³⁴. Klauseln wie «dieser Vertrag wird zur grundbuchlichen Behandlung angemeldet» sind zu allgemein gehalten und genügen den Anforderungen, die an eine Grundbuchanmeldung gestellt werden, nicht³⁵. Die Anmeldung muss den Willen des Anmeldenden, die betreffende Rechtsänderung im Grundbuch einschreiben zu lassen, deutlich zum Ausdruck bringen³⁶. Der Inhalt der Anmeldung muss klar und unzweideutig sein; zudem muss er mit dem Verpflichtungsgeschäft übereinstimmen. Der Grundbuchverwalter ist grundsätzlich an den Antrag gebunden. Wenn jedoch eine Anmeldung weiter geht als das Verpflichtungsgeschäft, ist sie abzuweisen³⁷. Andererseits kann aus bestimmten Gründen die Anmeldung weniger beinhalten als das Verpflichtungsgeschäft³⁸.

Es reicht beispielsweise nicht aus, wenn sich aus dem Text der Urkunde ergibt, welche Dienstbarkeiten begründet werden sollen; vielmehr muss sich klar aus dem Anmeldebegehren ergeben, welche Eintragungen vom Grundbuchamt verlangt werden. Art. 89 Abs. 1 GBV bestimmt darüber hinaus, dass das Grundbuchamt nur in das Hauptbuch einträgt, was in der Anmeldung beantragt wird.

³² Vgl. JÖRG SCHMID/BETTINA HÜRLIMANN-KAUP (Fn. 15), S. 132 ff., Noten 503 ff.; DIETER ZOBL, Grundbuchrecht, Zürich/Basel/Genf 2004, S. 155, Note 391; VITO ROBERTO/STEPHANIE HRUBESCH-MILLAUER, Sachenrecht, Bern 2014, S. 127, Note 426.

³³ In Art. 47 Abs. 2 GBV ist zwar die Rede von «Eintragung». Für die Vormerkungen und die Anmerkungen, welche keine Eintragungen sind, gelten jedoch die gleichen Grundsätze, so dass hier der Oberbegriff «Einschreibung» verwendet wird.

³⁴ Vgl. PAUL-HENRI STEINAUER (Fn. 12), S. 261, Note 722; HENRI DESCHENAUX, Traité de droit privé suisse, Band V/II/2, Fribourg 1983, S. 372 f.; HENRI DESCHENAUX Schweizerisches Privatrecht, Band V/3/1, Basel 1988, S. 448; Orientierung des Chefs des Eidg. Grundbuchamtes und Amtes für landwirtschaftliche Entschuldung, ZBGR 1988 S. 410; Handbuch der Justizdirektion des Kantons Bern für die praktizierenden Notare sowie die Grundbuchverwalter des Kantons Bern betreffend den Verkehr mit dem Grundbuchamt und die Grundbuchführung, Bern 1982, S. 56 Ziffer 2.

³⁵ Vgl. BGE A 576/1987 vom 29.4.1988 (Eugen Baumgartner c. Grundbuchamt Tujetsch GR); Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen des Kantons Luzern vom 20.10.1997 = LGVE 1997 I Nr. 8.

³⁶ Vgl. Entscheid des Departements des Innern des Kantons Aargau vom 6.9.1982 = Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide, AGVE 1982 S. 517 E. 2b.

³⁷ Sofern nur der weitergehende Antrag abgewiesen wird, handelt es sich um eine Teilabweisung.

³⁸ Beispiel: Das im Kaufvertrag vereinbarte Verkäuferpfandrecht (Art. 837 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB) ist infolge vorgängiger Bezahlung des Kaufpreises nicht mehr im Grundbuch einzutragen.

7. Aufgaben des Grundbuchverwalters

a) Hauptaufgabe des Grundbuchverwalters

Sobald ein Geschäft beim Grundbuchamt angemeldet wird, beginnt die Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters. Diese dauert bis zum Vollzug des angemeldeten Geschäfts im Grundbuch. Der Grundbuchverwalter entscheidet im Rahmen der freiwilligen, d.h. der nichtstreitbaren Gerichtsbarkeit, ob ein Geschäft im Grundbuch eingeschrieben werden kann oder nicht. Konkret drückt sich dies aus durch ein «Ja» bzw. ein «Nein» des Grundbuchverwalters zur beantragten Grundbuchanmeldung³⁹.

Ein «Ja» des Grundbuchverwalters bedeutet, dass das angemeldete Geschäft antragsgemäss im Grundbuch eingeschrieben wird. Dagegen kann kein Rechtsmittel erhoben werden. Ein «Nein» des Grundbuchverwalters muss in einer Rückweisungs- bzw. Abweisungsverfügung begründet werden.

b) Nebenaufgaben des Grundbuchverwalters

Neben der soeben umschriebenen bundesrechtlichen Hauptaufgabe gibt es für den Grundbuchverwalter oft noch Nebenaufgaben, die im kantonalen Recht begründet sind. Beispielsweise ist der Grundbuchverwalter zusätzlich als Veranlagungsbehörde für die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern oder als Schiffsregisterführer tätig. Der Grundbuchverwalter führt regelmässig als Personalchef sein Grundbuchamt und tritt nach Aussen auf. Er ist für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter (inkl. Lehrlinge und Rechtskandidaten) verantwortlich.

c) Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters

Die Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters ist verschiedenartig. Sie besteht in der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, der Prüfung der Eintragungsfähigkeit des angemeldeten Geschäfts und der Prüfung des Verfügungsrechts und des Rechtsgrundes⁴⁰. Hinzu kommt die Prüfung der Beschränkungen, welche im Steuerrecht begründet sind.

³⁹ Zum «Ja» bzw. zum «Nein» des Grundbuchverwalters vgl. BERNHARD SCHNYDER, Das Verhältnis von Grundbucheintragung und Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, Der bernische Notar, BN 1991 S. 247 f. und 251 ff.

⁴⁰ Vgl. FRANZ JENNY (Fn. 10), ZBGR 1930 S. 187.

aa) Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

Die Anlage des Grundbuchs erfolgt territorial, und zwar gestützt auf das in Art. 945 Abs. 1 ZGB enthaltene Realfoliensystem⁴¹. Die Einteilung der Grundbuchkreise ist Sache der Kantone (Art. 953 Abs. 1 ZGB).

Jede Anmeldung muss neben den vorzunehmenden Einschreibungen auch die betroffenen Grundstücke genau angeben. Der Grundbuchverwalter hat zu prüfen, ob er örtlich zuständig ist. Befindet sich das von der Verfügung erfasste Grundstück nicht in seinem Grundbuchkreis, so kann er die Anmeldung nicht vollziehen. Er muss in einem solchen Fall die Grundbuchanmeldung abweisen⁴². Er darf das Geschäft nicht dem zuständigen Grundbuchamt zustellen. Er würde in einem solchen Fall seine Kompetenz überschreiten, da er gegenüber dem andern Grundbuchamt als Anmeldender auftreten würde, wozu er nicht legitimiert ist. Das Einreichen eines Geschäfts bei einem örtlich unzuständigen Grundbuchamt sichert nicht den Rang bzw. das Datum (Art. 972 ZGB) für das zuständige Grundbuchamt. Der Anmeldende muss den Rang bzw. das Datum durch Einreichung der Unterlagen beim zuständigen Grundbuchamt sichern.

Liegt ein Grundstück in mehreren Grundbuchkreisen, so erfolgen die diesbezüglichen Anmeldungen und rechtsbegründenden Eintragungen in dem Grundbuch desjenigen Kreises, in dem der grössere Teil des Grundstücks liegt (Art. 952 ZGB). Unter Grundbuchkreis ist hier der «Grundbuchamtskreis» zu verstehen, d.h. derjenige Bezirk, für welchen das gleiche Grundbuchamt besteht⁴³. In Art. 952 ZGB wird nur der Fall geregelt, wo ein Grundstück durch eine Kreisgrenze durchschnitten wird. Dieser Fall kommt in der Praxis eher selten vor⁴⁴. Hingegen fehlt, mit Ausnahme eines

Einzelfalles⁴⁵ eine Regelung für den Fall, dass sich ein Rechtsgeschäft auf zwei oder mehrere Grundstücke bezieht, die sich in zwei oder mehreren Grundbuchamtskreisen befinden. Hier muss bei jedem Grundbuchamt die Anmeldung eingereicht werden, wobei es zweckmässig ist, wenn das kantonale Recht eine einheitliche Praxis festlegt und ein federführendes Grundbuchamt bestimmt. Im Kanton Bern kann beispielsweise ein Geschäft bei einem frei wählbaren Grundbuchamt angemeldet werden, sofern in dessen Kreis sich mindestens ein von einer Einschreibung betroffenes Grundstück befindet⁴⁶.

bb) Prüfung der Eintragungsfähigkeit

Es gehört zur Pflicht des Grundbuchverwalters bei einer Anmeldung festzustellen, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines eintragungsfähigen Rechts vorhanden sind. Der Grundbuchverwalter ist dafür verantwortlich, dass nicht Rechtsverhältnisse grundbuchlich behandelt werden, die nach den Vorschriften des Gesetzes nicht grundbuchfähig sind⁴⁷. Solche Rechte müssen von der Einschreibung im Grundbuch ausgeschlossen werden⁴⁸, und zwar auch dann, wenn sie gerichtlich anerkannt sind⁴⁹.

Der Grundbuchverwalter hat beispielsweise die Begründung eines Baurechts als Dienstbarkeit für die eine Hälfte einer Doppelgarage abzuweisen, sofern die Doppelgarage baulich und funktionell untrennbar ein einheitliches Bauwerk darstellt⁵⁰. Unmöglich ist auch der Inhalt einer Dienstbarkeit, sofern seitens des Belasteten eine übermässige vertragliche Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit im Sinne von Art. 27 Abs. 2 ZGB vorliegt. Auch hier müsste der Grundbuchverwalter den Antrag abweisen⁵¹.

⁴¹ Vgl. ARTHUR HOMBERGER, Zürcher Kommentar, Note 1 zu Art. 952 ZGB.

⁴² In der Grundbuchpraxis kommt es vor, dass in einem solchen Fall nach dem Eingang der Anmeldung beim Grundbuchamt der Anmeldende persönlich oder telefonisch auf die örtliche Unzuständigkeit aufmerksam gemacht wird (in der Regel liegt ein offensichtliches Versehen vor). Sofern der Anmeldende einverstanden ist, werden die Akten dem Anmeldenden zurückgegeben bzw. zurückgesandt, ohne dass die Anmeldung im Tagebuch eingeschrieben wird. Ein solches Verfahren kann im Einzelfall gefährlich sein; der Grundbuchverwalter hat deshalb die Tragweite seines Handelns und der damit verbundenen Verantwortung genau abzuschätzen.

⁴³ Vgl. ARTHUR HOMBERGER, Zürcher Kommentar, Note 4 zu Art. 952 ZGB.

⁴⁴ Die Grundstücke sollten an sich so angelegt sein, dass sie nicht von einer Gemeindegrenze oder gar von einer Grundbuchkreisgrenze durchschnitten werden. In Art. 16 Abs. 2 GBV wird deshalb bestimmt, dass die Grenzen der Grundbuchkreise dem Verlauf der Liegenschaftsgrenzen folgen.

⁴⁵ Vgl. Art. 110 Abs. 2 bis 4 GBV. Hier wird das Verfahren bei Gesamtpfandrechten bei mehreren in verschiedenen Grundbuchkreisen gelegenen Grundstücken geregelt.

⁴⁶ Vgl. Elektronisches Handbuch der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern für den Verkehr mit den Grundbuchämtern und die Grundbuchführung, Ziffer 2.10.

⁴⁷ Vgl. Entscheid des Bundesrats vom 24.4.1917 = ZBGR 1925 S. 4.

⁴⁸ Vgl. JOACHIM AUER (Fn.16), S. 60.

⁴⁹ Vgl. JOACHIM AUER (Fn.16), S. 32 f.; BGE 84 I 126 = Praxis 1959 Nr. 36 = ZBGR 1959 S. 378.

⁵⁰ Vgl. BGE 111 II 134 = ZBGR 1987 S. 376 = Der bernische Notar, BN 1986 S. 293; PETER LIVER, Bemerkungen vom 12.9.1984 zum Urteil des Berner Appellationshofes vom 30.4.1984 betreffend Baurechtsdienstbarkeit zur Begründung von Sondereigentum an der Hälfte einer Doppelgarage, Der bernische Notar, BN S. 301 ff.; ALFRED KELLENBERGER, Grenzen der Grundbuchführung, Der bernische Notar, BN 1987 S. 86 ff.

⁵¹ Vgl. dazu ausführlich ROLAND PFÄFFLI/MASCHA SANTSCHE KALLAY, Privatrechtliche Gewerbebeschränkungen im Grundbuch, in Jusletter vom 30.3.2015.

Anders ist zu entscheiden, wenn die Grundstücksbeschreibung fehlerhaft ist. Sofern nämlich die Grundstücksbeschreibung im Vertrag unrichtig wiedergegeben wird (beispielsweise sind nur drei Dienstbarkeitslasten anstatt – gemäss Grundbuch – deren fünf aufgeführt oder es fehlt ein Grundpfandrecht oder die Fläche weicht gegenüber dem Grundbuch ab), gehört es nicht zu den Aufgaben des Grundbuchverwalters, hier zu intervenieren⁵². Es handelt sich um Eigenschaften des Vertragsgegenstandes (Grundstück), die nicht mit dem Grundbuch übereinstimmen. In einem solchen Fall muss der Käufer klageweise nach den Bestimmungen des Vertragsrechts vorgehen. Sofern der Vertragsgegenstand bestimmbar umschrieben ist (z.B. Name der Gemeinde und Grundstück-Nummer), darf der Grundbuchverwalter das Geschäft nicht abweisen wegen fehlender weitergehender Grundstücksbeschreibung. Eine Ausnahme ist nur dort am Platz, wo auf Grund kantonaler Bestimmung durch die mangelhafte Grundstücksbeschreibung gar keine öffentliche Urkunde entstanden ist, wie dies beispielsweise im Kanton Freiburg⁵³ der Fall ist.

cc) *Prüfung des Verfügungsrechts und des Rechtsgrundes*⁵⁴

aaa) *Rechtsgrundlage*

Grundbuchliche Verfügungen (Eintragungen, Änderungen, Löschungen)⁵⁵ dürfen nur auf Grund eines Ausweises über das Verfügungsrecht⁵⁶ und den Rechtsgrund⁵⁷ vorgenommen werden (Art. 965 Abs. 1 ZGB).

bbb) *Prüfung des Verfügungsrechts*

Der Ausweis über das Verfügungsrecht wird durch den Nachweis erbracht, dass der Gesuchsteller die nach Massgabe des Grundbuchs verfügungsberechtigte Person ist oder von dieser eine Vollmacht erhalten hat (Art. 965 Abs. 2 ZGB; Art. 84 GBV). Erfolgt die Anmeldung durch eine Behörde (Grundbuchamt, Gerichts-, Betreibungs- oder Konkursbehörde) oder durch eine Urkundsperson (Notar), so hat der Grundbuchverwalter ihre Zuständigkeit zur Vornahme der Anmeldung zu prüfen (Art. 85 GBV).

ccc) *Prüfung des Rechtsgrundes*

Der Ausweis über den Rechtsgrund liegt im Nachweis, dass die für dessen Gültigkeit erforderliche Form⁵⁸ erfüllt ist (Art. 965 Abs. 3 ZGB)⁵⁹; hier hat der Grundbuchverwalter eine umfassende Kognition. Im weiteren bezieht sich die Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters auch auf diejenigen Mängel, welche eine offensichtliche Nichtigkeit⁶⁰ des Rechtsgeschäfts zur Folge haben⁶¹. Die materiellrechtliche Gültigkeit des Rechtsgeschäfts hat der Grundbuchverwalter grundsätzlich nicht zu prüfen⁶². Insbesondere darf er nicht allfällig möglichen Nichtigkeitsgründen nachforschen oder gar Willensmängel geltend machen, deren Geltendmachung den Vertragsparteien vorbehalten ist⁶³.

dd) *Prüfung der steuerrechtlichen Voraussetzungen*

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, die Eintragung eines Eigentumsübergangs in das Hauptbuch von der vorgängigen Bezahlung der kantonalen Grundbuchgebühr und der Handänderungssteuer abhängig zu machen. Hingegen überschreiten die Kantone die ihnen durch Art. 6 ZGB eingeräumten Befugnisse, wenn sie öffentlich-rechtliche Normen erlassen, wonach der Eigentumsübergang erst nach der Bezahlung der Erbschafts- und der Grundstückgewinnsteuer

⁵² Vgl. die Aussage von ALFRED KOLLER im Bericht über die 48. Grundbuchverwalter-Tagung, ZBGR 1996 S. 386; ALFRED KOLLER, Grundstückskauf mit falscher Flächenangabe, ZBGR 1997 S. 4.

⁵³ Gemäss Art. 53 lit. b des Gesetzes über das Notariat des Kantons Freiburg entsteht keine öffentliche Urkunde, wenn beispielsweise die Vorschrift über die Beschreibung der Liegenschaft (Art. 49 Abs. 2) nicht beachtet wird. Vgl. dazu auch ROLAND PFÄFFLI, Rechtsprechung und ausgewählte Rechtsfragen 2014, Der bernische Notar, BN 2014 S. 519 f. Ziffer 68.

⁵⁴ Vgl. zum Ganzen CHRISTIAN BRÜCKNER (Fn. 5), ZBGR 1983 S. 65 ff.

⁵⁵ Zum Begriff der grundbuchlichen Verfügung vgl. HEINRICH NUSSBAUM, Der Nachweis des materiellen Verfügungsrechts nach Art. 965 ZGB, insbesondere im Güterrecht und bei den Handelsgesellschaften, Diss Zürich 1950, S. 18.

⁵⁶ Zur Prüfung des Verfügungsrechts vgl. ausführlich BETTINA DEILLON-SCHEGG, Grundbuchanmeldung und Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters im Eintragsverfahren, Zürich 1997, S. 95 ff.

⁵⁷ Zur Prüfung des Rechtsgrundes vgl. ausführlich BETTINA DEILLON-SCHEGG, (Fn. 56), S. 141 ff.

⁵⁸ Zu den Folgen beim Vorliegen eines Formmangels vgl. ALFRED KOLLER, Vom Formmangel und seinen Folgen, Der formungültige Grundstückskauf, in: Alfred Koller (Hrsg.), Der Grundstückskauf, Bern 2017, S. 81 ff.

⁵⁹ Vgl. BGE 107 II 211 E. 1 = Praxis 1981 Nr. 240 E. 1 = ZBGR 1983 S. 106 E. 1; BGE 110 II 128 E. 3 = Praxis 1984 Nr. 218 E. 3 = ZBGR 1987 S. 260 E. 3.

⁶⁰ Vgl. BGE 99 Ib 244 E. 3 = Praxis 1974 Nr. 34 E. 3 = ZBGR 1974 S. 95 E. 3.

⁶¹ Vgl. HEINZ REY, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, Grundriss des schweizerischen Sachenrechts, Band I, Bern 2007, S. 343, Note 1334.

⁶² Vgl. BGE 99 Ib 244 E. 3 = Praxis 1974 Nr. 34 E. 3 = ZBGR 1974 S. 95 E. 3; BGE 98 Ib 92 E. 2 = Praxis 1972 Nr. 162 E. 2 = ZBGR 1973 S. 176 E. 2; BGE vom 23.2.1950 = ZBGR 1953 S. 284.

⁶³ Vgl. CHRISTIAN BRÜCKNER (Fn. 5), ZBGR 1983 S. 67.

oder gar der ordentlichen Vermögens- und Einkommenssteuer erfolgen darf⁶⁴. Es ist nicht möglich, die Eintragung im Hauptbuch von der Zahlung von Abgaben abhängig zu machen, die mit dem angemeldeten Geschäft keinen Zusammenhang haben⁶⁵. Ein Zusammenhang mit dem angemeldeten Geschäft ist gegeben, wenn beispielsweise (wie im Kanton Bern⁶⁶) bestimmt wird, dass vor der Bezahlung der Handänderungssteuer kein Eintrag ins Hauptbuch erfolgen darf. In einem solchen Fall gehört die Bezahlung der Steuer zu den Eintragungsvoraussetzungen. Liegen diese bei der Grundbuchanmeldung nicht vor, muss das Geschäft (im Anschluss an die Einschreibung im Tagebuch) nach dem Fundamentalsatz der Grundbuchführung⁶⁷ abgewiesen werden. Selbst wenn nach der Abweisungsverfügung des Grundbuchamtes die Steuer bezahlt wird, muss die Abweisung geschützt werden. Der Mangel kann nicht nachträglich geheilt werden⁶⁸. Für die Rechtsmittelbehörde ist der Sachverhalt im Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung massgebend.

Neben diesen Einschränkungen des kantonalen Steuerrechts gibt es seit dem 1. Januar 1995 noch eine bundessteuerliche Verfügungsbeschränkung. Veräussert nämlich eine in der Schweiz ausschliesslich auf Grund von Grundbesitz steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein in der Schweiz gelegenes Grundstück, so darf gemäss Art. 172 Abs. 2 DBG der Erwerber nur mit der schriftlichen Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden⁶⁹.

8. Verantwortung des Grundbuchverwalters

Nach dem Vollzug eines Rechtsgeschäfts im Grundbuch beginnt die Verantwortung des Grundbuchverwalters für die Richtigkeit «seines» Grundbuchs, da ein unrichtiger Grundbucheintrag jederzeit mit der unverjährbaren Grundbuchberichtigungsklage (Art. 975 ZGB) angefochten werden kann, was zu Haftungsansprüchen gegenüber dem Kanton (Art. 955 Abs. 1 ZGB) führen kann, welcher Rückgriff auf den Grundbuchverwalter nehmen kann, wenn diesem ein Verschulden nachgewiesen werden kann (Art. 955 Abs. 2 ZGB)⁷⁰. Dies zeigt die grosse Verantwortung, die ein Grundbuchverwalter tragen muss und mag den Stellenwert der Grundbuchbeamten andeuten. Bereits ein «vergessener» Gegeneintrag bei einer Grunddienstbarkeit kann zu grossen Schadenersatzansprüchen führen.

Die Haftung des Kantons gemäss Art. 955 Abs. 1 ZGB ist kausal und setzt kein Verschulden der Grundbuchorgane voraus. Für die Verjährung dieses Schadenersatzanspruchs gilt die Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 OR⁷¹. Danach verjährt der Anspruch auf Schadenersatz innert Jahresfrist, und zwar von dem Tag hinweg gerechnet, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet. Es kann somit vorkommen, dass der Schadenersatzanspruch bereits verjährt ist, bevor der Anspruchsberechtigte davon überhaupt Kenntnis hatte.

9. Zur Angst des Grundbuchverwalters

Die Pflichten des Grundbuchverwalters sind in Art. 965 ZGB und Art. 83 GBV in allgemeiner Umschreibung geregelt. Zur Rechtsanwendung im Einzelfall ist der Grundbuchverwalter auf sich selbst angewiesen. Er entscheidet im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbständig auf Grund der Gesetzgebung, der bewährten Lehre, der Rechtsprechung sowie gestützt auf Handbücher, Leitfäden, Kreisschreiben und Weisungen seiner Aufsichtsbehörden. Grundbuchämter, die umfangreiche Richtlinien für ihre Amtsführung aufbauen, mögen allerdings in besonderer Weise der Versuchung erliegen, in den Kompetenzbereich der Urkundspersonen überzugreifen und bestimmte Formulierungen zu verlangen⁷².

⁶⁴ Vgl. BGE 106 II 81 = Praxis 1980 Nr. 229 = ZBGR 1983 S. 359 in Bezug auf den Kanton Wallis; ALFRED KOLLER, Bundesgerichtsentscheide zum ZGB – Sachenrecht, Lachen SZ und St. Gallen 1997, S. 50 ff. Die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichts hat zugelassen, dass im Kanton Basel-Stadt beim Eigentumsübergang im Erbgang vor der Grundbucheintragung auch die Erbschaftssteuern zu bezahlen waren (vgl. BGE 83 I 206 = Praxis 1957 Nr. 101 = ZBGR 1957 S. 304).

⁶⁵ Vgl. BGE 112 II 322 (in italienischer Sprache) = ZBGR 1988 S. 396 (in deutscher Übersetzung); ALFRED KOLLER (Fn. 64), S. 47 ff.

⁶⁶ Vgl. Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.3.1992 betreffend die Handänderungssteuer (BSG 215.326.2).

⁶⁷ Gemäss dem Fundamentalsatz der Grundbuchführung muss ein beim Grundbuchamt angemeldetes Geschäft im Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung sämtliche Eintragungsvoraussetzungen aufweisen (vgl. ROLAND PFÄFFLI, Der Ausweis für die Eigentumseintragung im Grundbuch, Diss. St. Gallen 1999, S. 43).

⁶⁸ Vgl. Urteil Nr. 20336 des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.6.1998 = Kurzfassung von ROLAND PFÄFFLI, Der bernische Notar, BN 1998 S. 334 Ziffer 28.

⁶⁹ Vgl. zum Ganzen THOMAS KOLLER, Der Grundbuchverkehr und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer – Überlegungen zu einer missglückten Weichenstellung, recht 1993 S. 38 ff.

⁷⁰ Zur Verantwortlichkeit im Grundbuchwesen vgl. FRANZ JENNY, Die Verantwortlichkeit im Grundbuchwesen ZBGR 1965 S. 65 ff.

⁷¹ Vgl. BGE 51 II 385 = Praxis 1925 Nr. 167 = ZBGR 1926 S. 29 mit redaktioneller Bemerkung von FRANZ JENNY S. 37.

⁷² Vgl. CHRISTIAN BRÜCKNER (Fn. 5), ZBGR 1983 S. 69.

Selbst wenn die Aufsichtsbehörde generelle Richtlinien erlässt, darf damit das Recht des Grundbuchverwalters zur selbständigen Beurteilung von materiellen Rechtsfragen nicht eingeschränkt werden⁷³. Wichtig dabei ist, dass er sich stets vor Augen hält, dass das Grundbuch nicht ein «Verweigerungsregister», sondern ein «Eintragsregister» ist. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Grundbuchverwalter alles, was angemeldet wird, ohne nähere Prüfung im Grundbuch vollzieht.

Namentlich darf der Grundbuchverwalter keine persönlichen Steckenpferde reiten (Beispiel: «Mir ist zwar bekannt, dass die Zustimmung im vorliegenden Fall nicht nötig ist. Gemäss unserer Amtspraxis verlangen wir diese jedoch trotzdem.»). Solches ist unangebracht⁷⁴.

Das Rückgriffsrecht des Kantons auf den Grundbuchverwalter (Art. 955 Abs. 2 ZGB) soll diesen nicht zu einer übermässigen Strenge bei seiner Prüfungspflicht veranlassen. Es darf auch nicht sein, dass der Respekt des Anmeldenden vor dem Grundbuchverwalter derart gross ist, dass jener alles, was dieser verlangt, ohne weiteres dem Grundbuchamt einreicht. Dies scheint jedoch gemäss Rainer Schumacher in der Praxis wohl der Fall zu sein. Er meint, dass Nur-Notare⁷⁵ auf die formelle Perfektion der Verträge bedacht sind, um ohne weitere Umtriebe den Registereintrag durch die gestrengen, oft eigenwilligen Registerführer (z.B. Grundbuchverwalter) zu erlangen, und dabei nicht allzu selten die obligationenrechtliche Inhaltsgestaltung der Verträge vernachlässigen⁷⁶.

Mir ist auch zugetragen worden, dass Registerführer, die früher als praktizierende Urkundspersonen tätig waren (ohne jedoch dort Fuss fassen zu können), ihre Prüfungspflicht gegenüber ihren «Kollegen» sehr extensiv auslegen. Solches Gebaren ist nicht angebracht. Der Dialog zwischen dem Anmeldenden und dem Grundbuchverwalter ist rein sachlicher Natur. Unterschiedliche Standpunkte sind (wenn immer möglich) im Gespräch zu bereinigen. Nichts hindert den Registerführer, seinen Standpunkt nach einem solchen Gespräch zu

ändern. Dies zeigt seine Grösse und Stärke, was seinen Stellenwert anzudeuten vermag.

10. Exkurs: Zur Angst des Handelsregisterführers

Der oben erwähnte Grundsatz, wonach das Grundbuch kein «Verweigerungsregister, sondern ein «Eintragsregister» ist, gilt analog auch für das Handelsregister⁷⁷. Hier sind in der Handelsregisterverordnung sehr detaillierte Checklisten für fast alle möglichen Fälle enthalten. Was dazu führen kann, dass der Registerführer ein allfälliges Abweichen von diesen Listen zum Anlass nehmen kann, Beanstandungen anzubringen. Zwar sind Checklisten hilfreich. Keineswegs darf das Erstellen von Checklisten aber dazu führen, dass alles als nicht möglich oder als nicht zulässig taxiert wird, was durch die Checklisten nicht erfasst ist. Denn auch hier gilt: *La réalité dépasse la fiction* (die Wirklichkeit geht über alle Vorstellung hinaus)⁷⁸.

Peter Forstmoser⁷⁹ vertritt die Meinung, dass der Grundsatz, welcher vom Bundesgericht für die Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters aufgestellt wurde, auch für die Prüfungspflicht des Handelsregisterführers gilt, wonach es nicht Aufgabe des Registerführers ist, beim Rechtstitel eigens nach einem Nichtigkeitsgrund zu suchen und an Stelle einer Partei auf einen Willensmangel hinzuweisen. Vorbehalten bleiben allerdings krasse Mängel. Stützt sich das Eintragungsbegehren auf einen offensichtlich nichtigen Rechtstitel, so ist das Eintragungsbegehren abzuweisen. Das Bundesgericht hat aktuell diese Grundsätze bestätigt⁸⁰.

Manche Handelsregisterführer haben Mühe, die engen Schranken ihrer Prüfungsbefugnisse⁸¹ einzuhalten; Kompetenzüberschreitungen sind in der

⁷³ Vgl. Vorwort des bernischen Justizdirektors PETER SCHMID im Handbuch der Justizdirektion des Kantons Bern für die praktizierenden Notare sowie die Grundbuchverwalter des Kantons Bern betreffend den Verkehr mit dem Grundbuchamt und die Grundbuchführung, Bern 1982.

⁷⁴ Vgl. dazu die prägenden Begegnungen von Rainer Schumacher mit Grundbuchverwaltern bei RAINER SCHUMACHER, Keine Angst vor dem Grundbuchverwalter, in Festgabe für Roland Pfäffli, Der bernische Notar, BN 2014 S. 332 ff.

⁷⁵ Als «Nur-Notar» ist hier ein Notar gemeint, welcher ausschliesslich als Urkundsperson tätig ist. Im Gegensatz zu einem Notar, welcher gleichzeitig auch den Beruf als Rechtsanwalt ausübt.

⁷⁶ Vgl. RAINER SCHUMACHER, Vertragsgestaltung, Systemtechnik für die Praxis, Zürich/Basel/Genf 2004, S. 17 f.

⁷⁷ Aussage vom 18.12.2008 von RENÉ STUDER, em. Handelsregisterführer des Kantons Solothurn.

⁷⁸ Vgl. dazu Stellungnahme vom 5.7.2007 der «Binder Rechtsanwälte», Baden, an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung.

⁷⁹ Vgl. PETER FORSTMOSER, Die Kognitionsbefugnis des Handelsregisterführers, REPRAX 2/1999 S. 11 f.

⁸⁰ Vgl. Urteil Nr. 4A_370/2015 des Bundesgerichts vom 16.12.2015 = CYNTHIA OGGENFUSS in «ius.focus» 2016 Heft 2 S. 12.

⁸¹ Zur Prüfungspflicht des Handelsregisterführers vgl. ROLF BÄR, Kognitionsbefugnisse des Handelsregisterführers, Der bernische Notar, BN 1978 S. 410 ff.; ROBERT PATRY, Le principe de la véracité et le pouvoir du contrôle des autorités du registre du commerce, Der bernische Notar, BN 1978 S. 438 ff.; KARL REBSAMEN, Das Handelsregister, Ein Handbuch für die Praxis, Zürich 1999, S. 11 ff.; PETER GAUCH, Von der Eintragung im Handelsregister, ihren Wirkungen und der negativen Publizitätswirkung, Schweizerische Aktiengesellschaft, SAG 1976 S. 139 ff.

Praxis relativ häufig⁸². Aus wissenschaftlichen Gründen sind solche sogar zu begrüssen, denn anders gäbe es keine Judikatur⁸³. Dazu hat sich auch Peter V. Kunz geäussert⁸⁴. Er meint, dass gewisse Handelsregisterführer immer wieder in Kritik geraten wegen Kompetenzanmassungen trotz ihrer beschränkten Kognition. Er weist darauf hin, dass einigen Handelsregisterführern vorgeworfen wird, dass sie die gesetzlichen Anforderungen in verschiedenen Bereichen zu streng interpretieren.

Die Angst des Registerführers vor dem Eintrag kann beim Handelsregister insofern nachvollzogen werden als jeder Eintrag im Register (im Gegensatz zum Grundbuch) noch vom «Bund» bewilligt werden muss⁸⁵. Aus diesem Grund ist eine gewisse Zurückhaltung verständlich. Welcher Handelsregisterführer will sich gerne von seiner obersten Aufsichtsbehörde korrigieren lassen? Allerdings ist dies eine willkommene Selbstkontrolle, welche von den Handelsregisterführern geschätzt wird.

In einem späteren Prozess kann sich der Handelsregisterführer auf diese Bundesgenehmigung (Art. 32 HRegV) berufen, während der Grundbuchverwalter der unverjährbaren Grundbuchberichtigungsklage (Art. 975 ZGB) ausgesetzt ist.

11. Ausblick

Der Grundbuchverwalter ist auch im Zeitalter der EDV-Grundbuchführung nach wie vor Hüter des Grundbuchs, gemäss Urs Fasel sogar als moderner Odysseus.⁸⁶ Die Zeiten sind jedoch vorbei, wo das Grundbuch noch mit dem Federkiel zelebriert wurde. Nichts verbietet dem Grundbuchverwalter, dafür zu sorgen, dass der Eintrag (im Grundbuch) besser ist als der Beleg⁸⁷.

Man erwartet heute von einem Grundbuchverwalter, dass er kompetent, zuverlässig und spektiv sein Grundbuch führt, und zwar mit einer praxisorientierten, flexiblen Sturheit.

Man kann sich allerdings fragen, welchen Stellenwert der Grundbuchverwalter im Zeitalter der EDV noch hat. Diese Frage wurde bereits von Bernhard Schnyder⁸⁸ wie folgt beantwortet: «Der Grundbuchverwalter ist weder Richter noch Beichtvater, aber doch weit mehr als ein durch einen noch so vollkommenen Computer ersetzbarer Automat!»

Es ist anzunehmen, dass im Zuge der Internationalisierung die englischsprachigen Funktionsbezeichnungen auch in der Grundbuchführung Fuss fassen werden. Mittelfristig ist deshalb davon auszugehen, dass der Grundbuchverwalter zum CEO (Chief Executive Officer) «befördert» wird.

⁸² Vgl. ROLF BÄR (Fn. 81), BN 1978 S. 411; ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Bern 2012, S. 162, Note 50.

⁸³ Vgl. Rolf Bär (Fn. 81), BN 1978 S. 411.

⁸⁴ Vgl. PETER V. KUNZ, Zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen durch die Geschäftsleitung – Eine wissenschaftliche Replik, in Jusletter vom 27.6.2011, Rz. 2.

⁸⁵ Konkret: Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA).

⁸⁶ Vgl. URS FASEL, Der Grundbuchverwalter als Hüter des Grundbuchs – ein moderner Odysseus, ZBGR 2008 S. 322 ff.

⁸⁷ Vgl. CHRISTIAN BRÜCKNER (Fn. 5), ZBGR 1983 S. 70.

⁸⁸ Vgl. BERNHARD SCHNYDER, Der gute Glaube im Immoiliarsachenrecht, ZBGR 1985 S. 86.

Peggy Riese, Stellvertretende Leiterin Human Resources bei der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung des Kantons Bern

Pilotprojekt Telearbeit erfolgreich!

Seit dem 1. Mai 2018 dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Justiz) die Arbeitsform Telearbeit oder besser «Homeoffice» mit Bewilligung der von den Produktgruppen bezeichneten vorgesetzten Stellen offiziell umsetzen. Die Justizleitung macht zwar bestimmte Vorgaben wie bspw. zur Bewilligungsvoraussetzung, zum zeitlichen Umfang, zum Aufgabenbereich und nicht zu vergessen zum Amtsgeheimnis und Datenschutz, übergibt die Entscheidungskompetenz aber klar in den Verantwortungsbereich ihrer Führungverantwortlichen.

Das Bedürfnis nach flexiblen Arbeitszeitmodellen wie Teilzeitarbeit, Telearbeit, Jobsharing etc. ist im Vormarsch. Wollen Unternehmungen auf dem Arbeitsmarkt attraktiv bleiben, gehört ein Angebot an solchen Arbeitsformen dazu. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind stark gefordert. Die Umsetzung braucht nicht nur die nötige Infrastruktur und organisatorische Massnahmen, sondern auch eine andere Unternehmens- und Führungskultur, die von Vertrauen und Eigenverantwortung sowie einer ergebnisorientierten Personalführung mit Zielvereinbarung geprägt ist.

Trotz kritischen Stimmen und Zurückhaltung wollte die Justizleitung herausfinden, ob und wie Homeoffice in der Justiz praktiziert werden könnte. Dies mit Erfolg! Sie entschied im Frühling 2016, einen Pilot dazu durchzuführen. Insgesamt haben 44 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Staatsanwaltschaft am Pilot teilgenommen. Ein bunter Mix aus Personen mit unterschiedlichen Funktionen und Bedürfnissen, Homeoffice zu leisten.

Die Ergebnisberichte der durchgeführten Pilote, basierend auf Befragungen der Telearbeiterinnen und Telearbeiter sowie der Vorgesetzten, zeigten eine wohlwollende Haltung auf. Die drei Produktgruppen begrüßten eine definitive Einführung bzw. Weiterführung von Homeoffice. Positive Erfahrungen konnten bezogen auf Arbeitsqualität, Effizienz und Motivation gesammelt werden. Es zeigte sich, dass Führungsverantwortliche nicht nur in Bezug auf die organisatorische Führung ihres Verantwortungsbereichs gefordert werden, sondern auch im Bereich der personellen Führung. Ergänzend zu den bereits für den Pilot ausgearbeiteten Vorgaben (neu Weisung) wurden Präzisierungen bezogen auf die Mindestpräsenz am Arbeitsplatz sowie die Einhaltung der Soll-Arbeitszeiten gewünscht. Die konkrete Einführung erfolgt nun durch die Produktgruppen, welche die Einzelheiten dazu regeln.

Der Pilot ist aus Sicht aller Beteiligten erfolgreich verlaufen.

Fragen zur anstehenden Digitalisierung der Justiz

Warum wird die Digitalisierung auch in der Justiz Einzug halten?

Als Privatpersonen sind wir alle bereits von der Digitalisierung betroffen. Vieles wird heute selbstverständlich über das Internet erledigt: Zahlungsaufträge, Einkäufe, Flugbuchungen, Postumleitungen etc.

Auch im staatlichen Bereich gibt es Internet-Angebote, obwohl die noch fehlende «digitale Identitätskarte» Grenzen setzt¹. Zu denken ist an «Tax me» der Steuerverwaltung sowie an Angebote des Strassenverkehrsamts. Die Website des Kantons Bern wird jährlich gegen 40 Millionen Mal aufgerufen (davon entfallen 5,4 Mio. Aufrufe auf die Steuerverwaltung und 3,2 Mio. Aufrufe auf das Strassenverkehrsamt, die Justice-Seite verzeichnet über 1,2 Mio. Aufrufe). Die Bevölkerung erwartet zunehmend auch vom Staat zeitgemässe Dienstleistungen im Internet sowie den elektronischen Zugang. Die JGK hat eine Vernehmlassung zur Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens eröffnet. Anwältinnen und Anwälte wünschen immer öfter eine elektronische Akteneinsichtsmöglichkeit.

Welche Gesetzesänderungen werden angestrebt?

Die Kantone (Justiz- und Polizeidirektoren) sowie der Präsident des Bundesgerichts (im Namen der Justizkonferenz) haben anlässlich der Herbstversammlung der KKJPD vom 17.11.2016 die Vorsteherin des EJPD informiert, dass eine bundesrechtliche Gesetzgebung zur Einführung eines Obligatoriums für den elektronischen Rechtsverkehr und die Führung einer papierlosen Justizakte gewünscht wird. Eine solche gesetzliche Grundlage, die die betroffenen Verfahrensgesetze, in erster Linie ZPO und StPO ergänzen bzw. ändern wird, ist gegenwärtig im Bundesamt für Justiz in Erarbeitung². Den Kantonen obliegt es, ähnliche Bestimmungen für Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren zu erlassen.

Welche Arbeitsinstrumente werden den Justizmitarbeitenden künftig zur Verfügung stehen?

Der sogenannte «Richterarbeitsplatz» (eine Applikation) soll über eine Schnittstelle in die bestehenden Geschäftsverwaltungen (z.B. Tribuna) eingebunden werden. Um die elektronische Arbeitsweise optimal zu unterstützen, ist eine angepasste Umgebung unabdingbar: genügend grosse Bildschirme, kurze Ladezeiten, ergonomisches Mobiliar. Zudem werden Anpassungen an der Infrastruktur der Gerichtssäle notwendig.

Alle Texte in der elektronischen Justizakte sind elektronisch durchsuchbar. Es kann mit unterschiedlichen Markierungstechniken gearbeitet werden, und darauf basierend können Zusammenzüge generiert werden. Richterinnen und Richter können selbst bestimmen, ob und wer ihre elektronisch eingefügten Kommentare lesen darf.

Da das gesetzliche Obligatorium die Anwältinnen und Anwälte zu elektronischen Eingaben verpflichtet, ist kein ersetzendes Scannen nötig.

Der Datenaustausch mit Anwaltschaft sowie mit anderen Gerichten und Behörden erfolgt über eine Datenaustauschplattform, womit die heute vorhandenen Schwierigkeiten mit elektronischen Eingaben via E-Mail entfallen. Ein zentrales Webportal («Justitia.Swiss») fasst alle nötigen Funktionalitäten zusammen und bietet eine anwenderfreundliche Benutzeroberfläche.

Welchen Nutzen verspricht die Digitalisierung?

Die Verfahrensakte stehen vollständig elektronisch zur Verfügung, orts-, zeit- und personenunabhängig. Die physische Akten-Weitergabe entfällt. Damit wird der Aufwand der Mitarbeitenden für das Auffinden der relevanten und aktuellen Informationen deutlich verringert. Das heute noch nötige mehrfache Erfassen gleicher Daten erübrigt sich. Der Austausch von Unterlagen zwischen den Strafverfolgungsbehörden, Gerichten, anderen Behörden und der Anwaltschaft wird vereinfacht, da er elektronisch über «Justitia.Swiss» stattfinden kann.

Darüber hinaus ergibt sich ein Nutzen bezüglich Papierverbrauch, Portokosten und Aktenarchivierung.

Wo werden die nötigen zentralen Arbeiten initiiert, durchgeführt und koordiniert?

Das Projekt «Justitia 4.0» wird von den schweizerischen Gerichten (Bundesgericht und oberste kantonale Gerichte) und der Exekutive (KKJPD)

¹ Hier zeichnen sich Veränderungen ab. Gesetz (ZertEs; SR 943.03) und Verordnung (VZertEs; SR 943.032) über die elektronische Signatur öffnen den Markt für Anbieter. Die SwissID wird bereits von Post und SBB eingesetzt. Zudem hat das kantonale Informatikamt (KAIO) beschlossen, für die Authentifizierung beim BE-login (<https://www.be.ch/login>) künftig auch auf die SwissID zu setzen.

² Die Eröffnung der Vernehmlassung ist zurzeit für Ende 2018 vorgesehen.

gemeinsam getragen. Die Governance- und Projektorganisation soll im Sommer 2018 geklärt werden.

Ein Erklär- und Motivationsvideo zum Projekt befindet sich auf der Seite von HIS:
www.his-programm.ch > Projekte/Justitia 4.0
(<https://youtu.be/TtC6lnqBcpg>).

Wie sieht der Zeitplan aus?

Die Gesamtlaufzeit des Projekts wird aktuell auf 8 Jahre geschätzt.

Wie beteiligt sich die Justiz des Kantons Bern?

Die Justiz des Kantons Bern ist durch die Stabsstelle für Ressourcen aktuell bereits in der Programmleitung HIS und in der Arbeitsgruppe eDossier des Bundesgerichts vertreten, und es werden noch weitere Vertretungen angestrebt. Sobald Teilprojekte und Begleitgruppen definiert worden sind, wird die Justiz des Kantons Bern auch dorthin Vertreterinnen und Vertreter entsenden. Entsprechende Aufrufe an Interessierte werden folgen.

Wo steht Deutschland in Bezug auf die Digitalisierung der Justiz?

Gesetzliche Eckpunkte: Seit Januar 2018 müssen alle Gerichte bundesweit elektronische Eingaben entgegen nehmen. Ab Januar 2022 dürfen Anwält-

tinnen und Anwälte nur noch elektronische Eingaben machen. Spätestens per Januar 2026 müssen alle Länder die eJustizakte eingeführt haben. Da die Gerichte ab 2022 von der Anwaltschaft ausschliesslich elektronische Eingaben erhalten, haben sie ein Interesse daran, die eJustizakte möglichst bereits auf diesen Zeitpunkt hin einzuführen (ansonsten drohen hohe Kosten für das Ausdrucken der Eingaben).

Drei Bundesländer haben schon eAkten-Anwendungen entwickelt und mit der Einführung der eJustizakte begonnen: Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

Aktuell werden in Deutschland drei verschiedene Fachapplikationen (in Deutschland spricht man von «Fachverfahren» verwendet (ForumStar, Eureka und Judica). Am 21. September 2017 haben alle 16 Bundesländer (!) beschlossen, bundesweit langfristig für alle Gerichte und die Staatsanwaltschaft auf eine einzige Applikation zu setzen. Das Ziel sind finanzielle Einsparungen sowie eine weitgehende Konvergenz der Systeme. ForumStar wird dazu fachlich und technisch komplett neu konzipiert («Gemeinsames Fachverfahren gefa»; <http://modernisierung.site/>).

frederic.kohler@justice.be.ch, Leiter SSR

Eine innerkantonale Weltreise – Staatsanwaltsassistentin Walther zieht's von Bern nach Biel

– Die beste Bildung
findet ein gescheiter Mensch
auf Reisen –

GOETHE

Während ich die letzten Jahre entweder bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland arbeitete oder dann im Mutterschafts«urlaub» war, machten viele meiner Kollegen mehrmonatige Reisen rund um die Welt: mit zwei kleinen Kindern und noch kleinerem Budget durch Kambodscha, in sechs Monaten von Neuseeland über Australien nach Bali, in der gleichen Zeit von Neuseeland nach Hawaii und zurück nach Australien – und so weiter. Auch für mich ist Reisen etwas ganz Wichtiges. Es ist die Möglichkeit, die Seele baumeln zu lassen, eine andere Sichtweise auf die Welt zu gewinnen und fremde Flora, Fauna, Kulturen und Bräuche zu erfahren. Nur habe ich den Kontinent bis anhin noch nie verlassen und so wusste ich es im März 2018 nicht besser, als mein Gefühl am ersten Arbeitstag bei der Staatsanwaltschaft in Biel mit dem Erlebnis gleichzusetzen, auf einem anderen Kontinent aus dem Flugzeug zu steigen. Aufgrund eines internen Wechsels startete ich nach meinem zweiten Mutterschaftsurlaub nämlich nicht mehr in Bern, sondern in Biel und war entsprechend gespannt, was mich dort erwartete.

Ich stelle mir die Entwicklung unserer Staatsanwaltschaften ungefähr wie folgt vor: Zu Anbeginn der Zeit, als Bücher noch nicht existierten, Dinosaurier über die Felder im Mittelland marschierten und der Jura Meeresboden war, da gab es nur den Superkontinenten, die eine Staatsanwaltschaft des Kantons Bern. Dann kam die Justizreform und infolge des resultierenden Kontinentaldrifts zersplitterte die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern in die uns hinreichend bekannten Teile. In den Folgejahren wuchsen die Distanzen, die Bräuche änderten sich, neue Kulturen entstanden, Flora und Fauna passten sich an.

Die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zum Beispiel befindet sich heute verglichen mit Biel auf einem flächenmässig grösseren Kontinent, man könnte die Platzverhältnisse glatt mit Afrika (Bern) und Australien (Biel) vergleichen, müsste aber die Bevölkerungsdichte entsprechend anpassen. Während ich in Bern zeitweise in einem Einzelbüro logierte, pferchen wir uns hier in Biel zu Dritt in ein Büro. Beides hat so seine Vorteile, wo-

bei ich die bereichernde Gesellschaft von Arbeitskolleginnen definitiv der Einsamkeit eines stillen Kämmerchens vorziehe. Im weiteren Vergleich zeigt sich, dass der bernische Kontinent Bauten aus grauer Vorzeit zu bieten hat und diese gekonnt mit der Neuzeit zu verbinden weiss. In Biel ist alles mehr oder weniger Neuzeit. Also so ein bisschen Europa verglichen mit Amerika.

Betrachtet man die Völkerverständigung, so erlebt man bei Arbeitsbeginn im Amthaus Bern eindeutig Eingeborene mit unkomplizierter Karibik-Mentalität. Man ist quasi innert Sekunden mit fast Hundert, einem noch unbekanntem Leuten per Du, weil einem beim Überschreiten der ersten Türschwelle bereits erklärt wird, dass man sich in diesem Gebäude nur in Ausnahmefällen siezt. Ok gut, das macht einiges einfacher, dachte ich, traute mich dann aber doch nicht jedem halbwegs bekannten Gesicht ein «Hallo Du» zuzurufen, suchte mir die ersten Wochen verzweifelt unverfängliche Begrüssungs-Floskeln und lauerte während so manchem Gespräch auf ein erlösendes Du der Gegenpartei.

In Biel begegnet man sich dagegen tendenziell eher mit nordisch-distanzierter Höflichkeit. Man stellt sich mit dem Nachnamen vor und wartet dann mal ab, ob sich das Gegenüber als würdig erweist, das Du angeboten und die ganze Freundlichkeit und Herzlichkeit präsentiert zu bekommen. Die vereinzelt Du's im Sie-Meer verwirrten mich am Ende des Tages vollends. Ich spielte die ersten zwei Wochen Memory in meinem Kopf, versuchte Namen und Gesichter zu gruppieren und ihnen ein Du oder Sie hinzuzufügen. Und ist der jetzt wäusch? Ist die da bilängg? Wenigsten wurden meine beiden Gehirnhälften mal wieder so richtig trainiert.

Nach dem ersten Kennenlernen tauchte ich dann in die Arbeit ein und währte mich vorerst auf bekanntem Terrain. Sieht aus wie Staatsanwaltschaft – ist Staatsanwaltschaft. Äuä!! Es beginnt bei anderen Faszikeln und endet bei angepassten Verfügungen, die eigens aus dem Fundus im Q-Laufwerk ins Tribuna kopiert werden müssen. Dazwischen liegt beige Recycling-Papier in Bern und normales dafür doppelseitig bedrucktes Papier in Biel.

Aber die Andersartigkeit schlägt sich nicht nur in der Papierbeschaffenheit nieder. Meine Aufgaben haben sich auch vermehrt beziehungsweise ver-

ändert. Ich, aus der Wohlstandsgesellschaft einer zentralisierten Ordnungseinheit in Bern, rutschte ab in eine dezentral eingestellte Jede-macht-alles-Mentalität. Plötzlich musste ich Briefe und Pakete versenden – dabei dachte ich, das schon immer gemacht zu haben, indem ich die adressierten Briefe in Bern ins Postrüümlü im 4. Stock gelegt habe. Irrtum. Da steckt ein viel grösserer Prozess dahinter mit steigender Komplexität von normaler A- oder B- Post, hin zu Einschreiben bis zu Auslandpost, die einem dann alles abverlangt. Ohne Anleitung? Keine Chance! In Bern schrieben wir dafür teilweise komplexe Verfügungen, was in Biel komplett von den Chefs übernommen wird. Mir scheint beides gleich viel Konzentration abzuverlangen. Habe ich mich eigentlich je bei den Post-Wichteln in Bern bedankt? Wenn nicht dann jetzt: Merci – eine enorme Entlastung!

Apropos Entlastung: noch erschliesst sich mir nicht, woher die erhöhte Arbeitsbelastung in Biel rührt. Sind die Jura-Seeländer generell krimineller? Fakt ist: im ersten Monat überwies ich so viele Anklagen ans Regionalgericht Biel, wie vorher während einem Jahr in Bern. Vielleicht lassen sich die Verbrecher in dieser Region aber auch einfach besser einfangen als andernorts – wie auch immer: Zeit, darüber nachzudenken, haben wir hier jedenfalls nicht.

Was uns schlussendlich alle Staatsanwaltschafts-übergreifend vereint sind unsere Klienten. Würde man alle durch ein Sieb streichen, purzelten in jeder Region die gleichen Stereotypen in die Aufgangschale Tribuna: Sprayer, Schläger, Kiffer, Dealer, Zuschnellfahrer etc. Und ja, die «Verwirrten» sind auch überall gleich verwirrt.

Nach diesen wenigen Wochen fühle ich mich hier in der «Fremde» der Staatsanwaltschaft Biel jedenfalls schon ganz zu Hause. Es wird eben doch überall die gleiche Luft geatmet, wir sind alle bloss Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, jeder auf seine Art und doch im wesentlichen Kern gleich – und das ist gut so.

*– Das ist das Angenehme auf Reisen,
dass auch das Gewöhnliche durch Neuheit
und Überraschung das Ansehen
eines Abenteuers gewinnt –*

GOETHE

Patentierungsfeier Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 2017

Sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen (wie ich Sie jetzt als frisch patentierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nennen darf), sehr geehrte Damen und Herren,

Womit ich beginnen soll? Darüber lässt sich – insbesondere unter den Juristinnen und Juristen – bereits trefflich streiten!

Ich teile mein Referat in sieben Stichworte, jeweils mit kleinen Ausführungen, und beginne **erstens** mit einem Zitat:

«O über dieses Advokatenwesen. Ich bin noch nicht mehr als ein biederer Commis, und es ist mir schon jetzt verleidet, wenn ich nur Zeit hätte, dem nachzuhängen.

Aber dies kommt und geht, dies ist ein Treiben, eine Unruhe, stets in Angst, eine der 100 Formalitäten verabsäumt zu haben.

Furcht, Hoffnung, Freude, das wechselt wie Regen oder Sonnenschein. Aber da gilt kein bedächtiges Meditieren, möchte [es] noch so klug und gescheit sein, da ist der Mann des Augenblicks, der Gewandte, der Suffisante mit der kalten Stirn, der ist bei uns König.

Der Moment ist von solcher Bedeutung, dass ich mich schon oft fragte, ob ich auch meinen Beruf gut gewählt [habe].» [Schluss Zitat]

Dieses Zitat stammt – **zweites Stichwort** – von Walther Munzinger, dem Sohn eines der ersten Bundesräte (Joseph Munzinger) und vor allem: dem Verfasser des Obligationenrechts. Wenn später Munzinger als der grosse Leuchtturm, der ruhende Pol in den unruhigen Gewässern der Universität oder als überlegener Gesetzgeber gesehen wurde, ist doch überraschend, wie unsicher, wie gefühlsbetont der junge Munzinger mit seiner Advokaturpraxis in frühen Jahren gewesen ist. Haben Sie keine Sorge, auch Ihren Bedenken und Unsicherheiten Platz zu lassen, wenn selbst Walther Munzinger unsicher war, dürfen wir es alle erst recht sein.

Ich komme zum **dritten Stichwort**: Schönster Beruf mit breiter Wirkung. Die Advokatur, ja überhaupt die Praxis als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu erleben, ist eine wunderbare Tätigkeit, welche Abwechslung, Freude, aber auch Frustration und vor allem immer wieder Zeitnot bringen wird. Es ist aber einer derjenigen Berufe, bei welchem sich die betroffene Person stetig weiterentwickeln und weiterbilden muss. Gerade dies zeigt das Leben Munzingers exemplarisch: Jung, bereits nach wenigen Prozessen zum Pro-

fessor gewählt, wird er beauftragt, das OR zu verfassen, gleichsam aus dem Nichts. Er konnte sich, weil die Schweiz das Handelsgesetzbuch nicht separat regelte wie Frankreich oder Deutschland, kaum auf Vorbilder abstützen, und musste Neuland betreten mit seinem sogenannten code unique (dem vereinigten Gesetzbuch). Über dieses Neuland sind wir 150 Jahre danach noch sehr glücklich, weil Munzinger weltweit die beste Gesetzgebung in diesem Bereich geschaffen hat. Aber nicht nur dies: Das Leben Munzingers, das leider bereits nach 43 Jahren abrupt endete, zeigt exemplarisch auf, dass ein als Jurist Ausgebildeter auch in vielen anderen Funktionen der Gesellschaft dienen und aufgehen kann, welche mit diesem schönsten Beruf kombiniert werden können: So hätte Bern weder eine Musikgesellschaft noch die Gründung des Cäcilien-Gesangsvereins erlebt, noch einen Neubau des Kunstmuseums in jenen Jahren, alles Errungenschaften und zeitlose Werke Munzingers, welche sein Leben weit überdauerten bis heute. Zudem hat er wie kaum ein Zweiter gegen das Unfehlbarkeitsdogma des Papstes (1870) agiert und die altkatholische Bewegung nahezu im Alleingang initiiert. Gerade aus diesen letzteren Beziehungen ist er auch mit anderen damaligen Grössen der Juristerei in Kontakt getreten und hat grossen Erfolg gefeiert.

Der Leitstern Munzinger zeigt uns daher an: Vielseitig mit breiten Anwendungsfeldern zu arbeiten und zu wirken, auch in Nebenbereichen, was unsere irdische Zeit überdauern kann!

Viertens: Stabübergabe an Eugen Huber.

Das Jahr 1873 war Wendepunkt im Rahmen der Schweizerischen Rechtsgeschichte, weil der Schöpfer des ZGB, Eugen Huber, von Walther Munzinger nicht nur die Erbrechts- und Familienrechtsentwürfe nach dessen plötzlichen Tod übernahm, sondern vor allem dessen Stil der Gesetzgebung weiterführte. Gerühmt sind dabei nicht nur die schönen, kurzen Sätze, sondern auch die Idee, ein Gesetz immer nur mit drei Absätzen zu gestalten und in jedem Absatz möglichst nur einen Gedanken aufzunehmen. Wir wären froh, wenn der heutige Gesetzgeber sich öfter darauf zurückbesinnen würde!

Aus der Stabübergabe von Munzinger an Eugen Huber kann der Schluss für heutige Absolventinnen und Absolventen gezogen werden, dass aufgebaut werden kann auf dem, was grosse Figuren vor der eigenen Zeit geschaffen haben. Ein Blick zurück zeigt uns nicht nur, woher wir kommen, sondern immer auch, wo wir stehen (zurzeit, in

einem Regelungsgebiet) und wohin wir gehen oder wenigstens gehen könnten.

Ich komme zum **fünften Stichwort:**

Misserfolg lernt – wie bei Huber. Aber noch viel mehr können wir aus den Leben von Munzinger und vor allem Eugen Hubers lernen: Zur ersten Vorlesung von Eugen Huber, der sich bestens vorbereitete und fachlich auf Höchstniveau war, kam kein einziger Student, was für ihn der grösste Misserfolg seines ganzen Lebens war und ihn noch Jahrzehnte danach erschauern liess vor der ersten Vorlesungsstunde eines jeden Semesters. Viele hätten nach diesem (ersten) Misserfolg aufgegeben, nicht aber er: er arbeitete kontinuierlich weiter, liess sich nicht beirren, bis er nicht nur in Basel, sondern auch in Halle an der Saale und später vor allem in Bern prallvolle Hörsäle mit vielen Studierenden hatte. Sie sehen: Misserfolge wegstecken zu können, wird Leitstern sein bei Ihrer künftigen beruflichen Tätigkeit, wie es Eugen Huber uns allen vorgelebt hat.

Ich komme bereits zum **sechsten Stichwort:**

Eugen Hubers Erfolgsrezepte. Angesichts der Bedeutung als wichtigster Jurist der letzten 300 Jahre in der Schweiz, als den er auch schon gefeiert worden ist, stellt sich die Frage, welches die Erfolgsrezepte waren für diesen Meister des juristischen Faches. Es sind drei Dinge, welche Eugen Huber für sich selber als entscheidend angesehen hat, was ich Ihnen nicht vorenthalten möchte:

1. die Beschränkung auf Weniges
2. die Ausdauer bis zur völligen Aneignung und
3. die Nötigung zur Beharrlichkeit bei ermüdenden und schwierigen Aufgaben.

Auch dies kann uns eine Richtschnur sein in den praktischen zukünftigen Arbeiten als Juristinnen und Juristen.

Zum Schluss zwei prägende Ereignisse und Erkenntnisse aus dem Leben Eugen Hubers. Sie prägten die weiteren Arbeiten von Eugen Huber stark:

- a) Als er nach den geglückten Vorarbeiten für das ZGB und nach der einstimmigen Annahme des ZGB durch das Parlament am 10.12.1907 auf dem Zenit seines Erfolges stand, starb Eugen Hubers geliebte Ehefrau Lina Huber geb. Weissert im April 1910 hinweg. Sie hatte ihn bis dahin durch alle Stürme begleitet. Eugen Huber hatte als junger Mann um die Gunst von Lina gekämpft, übrigens auch gegen Gottfried Keller, den Dichter und damaligen Staatschreiber in Zürich (wer möchte sich schon mit einem Dichter um eine Frau mit Worten streiten!). Auch da half ihm seine Beharrlichkeit: er überzeugte sie, nachdem sie einen ersten Heiratsantrag noch abgelehnt hatte. Danach lernte Lina vermehrt Sprachen, so zum Beispiel die französische in einem sechswöchigen Aufenthalt in Genf (ich benötigte dazu Jahre, um nur

ein wenig zu verstehen). Lina korrigierte danach viele Schriften und Gesetzesentwürfe und bildete mit Eugen Huber eine verschworene Lebens- und Arbeitsgemeinschaft. Doch dann, auf dem Zenit des Erfolges stirbt sie. Und was macht er? Über sieben Jahre hinweg jeden einzelnen Tag einen langen Liebesbrief schreiben, an seine tote Frau. Lernen Sie daraus, dass Sie Ihre Liebesbriefe besser schon schreiben, wenn Ihre Liebsten noch am Leben sind, nicht erst, wenn sie schon tot sind.

- b) Eugen Huber stürzte sich in dieser Phase auch in die Arbeit. Er verfasste sehr viele Gutachten, welche übrigens derzeit im Druck erscheinen, nicht nur für die Eidgenossenschaft und die Kantone, sondern auch für Private. Dabei stand nicht die Honorierung im Vordergrund (er brauchte kaum mehr Geld, weil die Reisen mit seiner Lina gar nicht mehr möglich waren), sondern entsprangen vor allem seinem echten Bemühen für die Anwendungen des ZGB. Auch den kleinsten Zuschriften verwehrte Huber den Zugang nicht.

In diesem Sinne mögen Sie auch das folgende chinesische Sprichwort bei Ihren weiteren praktischen Tätigkeiten stets vor Augen haben:

«Das Meer verwehrt auch den kleinsten Flüssen den Zugang nicht, daher seine Tiefe.»

Ich wünsche Ihnen das Beste auf Ihrem weiteren Lebensweg und heute: ein schönes Fest!

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Wie ist es für mich als Lernende, wenn mich die Klienten der Jugend- anwaltschaft Emmental-Oberaargau kennen?

Ich wuchs in Burgdorf auf, ging vor nicht all zu langer Zeit auch hier zur Schule und kenne darum sehr viele der Jugendlichen, welche in meinem Alter sind und als Beschuldigte zu uns auf die Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau kommen müssen. Ich habe zu Beginn meiner Ausbildung als Kauffrau EFZ die Tür an unserem Empfang nie gerne geöffnet, sobald mir bewusst wurde, dass ich den Klienten (da es sich bislang fast nur um männliche Jugendliche gehandelt hat, bleibe ich grundsätzlich bei der männlichen Form) kenne. Dies darum, weil ich mir nie sicher war, wie diese Person auf mich reagiert, sobald ich sie bei uns auf der Juga in Empfang nehme. Unsicher machte mich auch die Vorstellung darüber, wie mich derjenige dann später behandeln wird, sobald ich ihm auf der Strasse begegne. Darum hatte ich zu Beginn auch immer so ein undefiniertes Drehen im Bauch, sobald ein mir bekannter Jugendlicher während der Arbeit vor mir stand und uns beiden bewusst wurde, dass er nicht aus Spass hier ist.

Mit der Zeit habe ich mich daran gewöhnt, Leuten die Türe aufzumachen oder mit diesen zu telefonieren, die ich kenne. Mit einigen bin ich aufgewachsen und kenne sie gut, andere kenne ich nur vom Sehen her. Ich bin mir mittlerweile auch deren Reaktionen gewöhnt, wenn sie mich dann später irgendwo in der Stadt sehen und kann nun auch entsprechend damit umgehen. Bei der ersten Begegnung auf der Juga reagieren die Jugendlichen verschieden auf mich. Sie tun entweder so, als würden sie mich gar nicht kennen, oder vermeiden Augenkontakt, weil es ihnen wohl peinlich ist. Oder aber sie tun so, als wäre nichts Spezielles an der Situation und als würden wir uns irgendwo per Zufall in einem Park treffen. Wird ein mir bekannter Jugendlicher durch unseren Sozialdienst begleitet (während einer Probezeit oder anlässlich einer Schutzmassnahme), begegnen wir uns so oft «geschäftlich», dass das Sehen plötzlich nicht mehr komisch ist und fast wie zur Gewohnheit geworden ist. Die unsichere Stimmung hat sich dann wie aufgelöst.

Einmal zum Beispiel wurde ein ehemaliger Schulkamerad von mir als Beschuldigter zur Einvernahme vorgeladen. Als ich ihn in Empfang nahm, tat er nicht überrascht, mich zu sehen. Erst später,

als ich ihn im Ausgang traf, hat er wortwörtlich «eine Krise geschoben» und meinte zu mir, dass er nun weg von hier wolle und nichts mehr mit mir zu tun haben will. Eben weil ich die Ausbildung auf der Juga absolviere. Im ersten Moment war ich perplex und verunsichert. Im zweiten Moment habe ich für mich entschieden, dass mir seine Reaktion und die Ablehnung egal sein sollen.

Da wir unserem gesetzlichen Auftrag «Schutz und Erziehung» nachleben und es aus pädagogischer Sicht wichtig ist, auch bei eher geringfügigen Straftaten die jungen Delinquenten vorzuladen (bspw. ab einem Deliktsbetrag von Fr. 50.-), kann es halt durchaus vorkommen, dass ich die Beschuldigten kenne. Ich kann deshalb auch nicht ausschliessen, dass einmal ein engerer Bekannter beim Jugendanwalt antraben muss. Mich abgrenzen kann ich jedoch sehr gut. Als Tochter einer Polizistin, welche hier in Burgdorf im Bereich der Prävention tätig ist, habe ich dies früh gelernt und es war mir immer wichtig. Das Strafverfahren eines Bekannten ist nicht mein Problem und es soll auch nicht in irgendeiner Form zu meinem Problem werden. Sobald mich jemand darauf anspricht, ist für mich klar, dass ich ausserhalb der Arbeit nicht darüber sprechen darf.

«Wilder» – oder wenn aus einer Diskussion unter Schulfreunden Kriminelles entsteht...

Ein Strafverfolger zum Freund

«Wie könnte ich meine Schuld an dem tödlichen Verkehrsunfall vertuschen? »

Ich war mit meiner kriminellen Kreativität am Ende. Mein Gegenüber fixierte mich mit forschendem Blick.

«Indem ich die Leiche der jungen Frau in ein Tobel werfe?», setzte ich hoffnungsvoll nach. «So dass es aussieht als wäre sie durch den Sturz zu Tode gekommen?»

Ich sass mit meinem ehemaligen Klassenkameraden in der lichtdurchfluteten Kantine des Justizgebäudes. Vor uns Kaffee und Zwetschgenwähe. Er hatte es inzwischen zum Staatsanwalt gebracht und ich hatte ihn ein paar Tage zuvor um dieses Treffen gebeten.

«Oder ist es für die Forensik ein Kinderspiel die wahre Todesursache herausfinden ...?»

Mein Jugendfreund runzelte die Stirn, ich hielt den Atem an. Dann erklärte er mir kenntnisreich, dass wir uns von Serien wie *CSI* und *Bones* nicht täuschen lassen sollten: Trotz technischen Fortschritts käme es in der Gerichtsmedizin nach wie vor zu Uneindeutigkeiten und Fehlinterpretationen. Puhhhh ... Ein Stein fiel mir vom Herzen wie später die Leiche ins Tobel: Mochte seine Einschätzung auch ein Rückschlag sein für die Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit – für mich bedeutete sie, dass ich guten Gewissens zu diesem Mittel greifen konnte, auch wenn «gutes Gewissen» in dem Zusammenhang nicht ganz die passende Ausdrucksweise war. Jedenfalls würde die Polizei der Wahrheit nicht gleich auf die Spur kommen, und die Geschichte war noch lange nicht zu Ende ...

Es ist immer gut einen Freund bei der Justiz zu haben. Dazu noch einen, der sich mit Polizeiserien und Kriminalliteratur auskennt. Ich hatte eigentlich angenommen, dass jemand wie er, der jeden Tag mit Mord und Totschlag zu tun hat, sich nicht auch noch in seiner Freizeit damit beschäftigt. Weit gefehlt! Womöglich helfen Bücher und Filme, in denen furchtlose Ermittler unbeirrbar nach Wahrheit und Gerechtigkeit suchen, das eigene Tun etwas zu veredeln, das sich im Alltag nicht immer so heroisch anfühlt.

Ich verabschiedete mich dankbar von meinem Informanten und kehrte inspiriert in den *Writer's Room* zurück.

Schlachtfeld und Lagerfeuer

Fernsehtaugliche Fortsetzungsgeschichten purzeln heutzutage meist nicht mehr aus einem genialen Einzelhirn, sondern entstehen in einem Team. So auch *Wilder*, die neue Krimiserie des Schweizer Fernsehens. Ich war einer ihrer Kreatoren. Wir arbeiteten nach amerikanischem Vorbild in einem so genannten *Writer's Room*. Man stelle sich darunter einen geschlossenen Raum vor, stickig von den rauchenden Köpfen der Autoren, die in ihm gemeinsam die Story einer Serie entwickeln. Jeder bringt seine Visionen ein, begründet und verteidigt sie und muss oft frustrierende Niederlagen einstecken, weil die anderen sie nicht verstehen oder schlichtweg für bescheuert erklären. Oft hängt das eine mit dem anderen zusammen. Auf diesem Schlachtfeld der Ideen ist es beispielweise riskant in die Runde zu werfen: «Ich stelle mir unsere Ermittlerin ungefähr so vor wie meine Gotte Ursi.» Who the fuck is Gotte Ursi?! Das erfordert zeitraubende Beschreibungsversuche. Wie viel bequemer ist da ein Einwurf wie: «Stellt sie Euch vor wie den Typen aus *True Detective*, nur eben weiblich!» Ah, alles klar!

Bekannte Serienfiguren als gemeinsamer Nenner. Dieses Phänomen kennt man ja vor allem von den Millionen *Konsumenten* des Genres. Es macht eine seiner Faszinationen aus: das berühmte globale Lagerfeuer durch das jeder, der sich daran wärmt, weiss, wer Cersei Lannister aus *Game of Thrones* ist und was sie gerade wieder verbochen hat, von New York bis Singapur. Und am nächsten Tag diskutiert man leidenschaftlich in den sozialen Netzwerken darüber.

Mich faszinierte bereits das regionale Lagerfeuern, das wir durch die Ausstrahlung von *Wilder* zu entfachen vermochten: Was für eine Befriedigung, als die halbe deutsche Schweiz plötzlich über die von uns erdachten Figuren sprach als wären sie gemeinsame Nachbarn ...!

Real Life

So berührend es ist, wenn sich Zuschauer auf bekannte Serien und ihre Protagonisten einigen können, gerade in disparaten Zeiten wie diesen – für uns Macher kann die selbe Übereinkunft direkt in die Sackgasse führen: Wenn man sich beim Schreiben kaum mehr an der Realität orientiert, sondern vorwiegend an der Fiktion oder gar an der Fiktion der Fiktion, erschafft man plötzlich nur

noch Abziehbilder. Geschichten und Figuren verkommen zu Stereotypen, die man von irgendwoher schon kennt. Gerade in Polizeiserien reproduzieren wir zu oft nur noch das, was wir in anderen Filmen dieses Genres schon tausend Mal gesehen haben, zum Beispiel die typischen Berufsrituale: Teamsitzung vor einer Pinnwand, Tatortbegehung mit flatternden Absperribändern ...

Umso wichtiger erscheint es mir da, immer wieder die Anstrengung zu unternehmen und das Risiko einzugehen, nach persönlichen und realen Erfahrungen zu schürfen. Indem man eben doch Gotte Ursi zum *role model* erklärt, weil es so eine Ermittlerin zuvor noch nie gegeben hat – oder indem man mit jemandem spricht, der *tatsächlich* Verbrecher jagt, *in real life* ...

So erwies sich das Treffen mit dem befreundeten Staatsanwalt für mich als Quelle der Inspiration. Wir diskutierten nicht nur mögliche Techniken der Mord-Vertuschung, ich schnupperte auch Arbeitsatmosphäre und erfuhr einiges über die unterschiedlichen Aufgaben von Bundes- und Kantonspolizei und über das Verhältnis der beiden Polizeikörper. Das erwies sich als hilfreich für die Ausgestaltung der Beziehung zwischen unseren beiden Hauptfiguren, Rosa (KP) und Kägi (BP), die in der ersten Staffel wider Willen gemeinsam ermitteln müssen.

Tathergang

Bei meiner Recherche wurde mir klar, dass polizeiliche Ermittler im Grunde genommen Autorenarbeit leisten: Sie rekonstruieren – oft auch im Team – Tathergänge aufgrund von Indizien, Beweisen oder Zeugenaussagen. Sie denken sich Geschichten aus, die sich, wenn sie Erfolg haben, eines Tages als wahr erweisen. Zu diesem Zweck erstellen sie Profile mit Persönlichkeitsmerkmalen, die unserer sogenannten Figuren-Bibel entsprechen. Und sollte es tatsächlich kein Klichée sein, dass sie mit Pinnwänden arbeiten, um ihre Erkenntnisse zu strukturieren – wir tun es auch! In ihren Berufsanforderungen stehen wie bei uns Menschenkenntnis- und Einfühlungsvermögen zuoberst. Aber auch Fantasie ist gefordert. Und auch bei ihnen dreht sich alles um die Frage nach der Plausibilität einer Handlung. Nur in einem unterscheiden wir uns deutlich von ihnen: Wir können uns die Täter selbst zurechtbiegen und müssen uns nicht beeilen sie zu überführen, ganz im Gegenteil.

Denn ist in einem guten Krimi das eigentliche Verbrechen nicht letztlich Nebensache? Viel interessanter ist doch, was zwischen Untat und Festnahme des Schuldigen an die Oberfläche kommt: die verschiedenen menschlichen Dramen, die durch den Mord aufgedeckt werden. Sie einzuordnen und gebührend zu würdigen braucht Zeit. Der Tod (oder die Nähe des Todes) bringt die Dinge auf den Punkt: Er wirft ein Schlaglicht auf das Leben derer, die freiwillig oder unfreiwillig in seine Aura getreten sind: Opfer, Täter und mögliche Verdächtige. Die Suche nach ihren Motiven enthüllt menschliche Mühen, Träume und Lebenslügen, egal ob sie am Ende etwas mit dem Verbrechen zu tun haben oder nicht. Die polizeiliche Aufklärung, die berühmte *whodunit*-Frage, hält das Publikum dabei zuverlässig bei der Stange. Die Kriminalstory ist also eigentlich nur ein Trick, um den Zuschauer an der Hand der Ermittlerin in unbekannte Welten hinein zu locken und sie für abwegige Psychen zu interessieren. Und im besten Fall erweist sich das scheinbar Fremde dann als beklemmend nah.



Publikationen aus unseren Reihen

Publications émanant de membres de la justice bernoise

Und wieder ist auch aus den eigenen Reihen in den Sparten Zivil- und Strafrecht Interessantes und Lesenswertes geschrieben worden. Hier die Annonce über die entsprechenden Beiträge unserer Kolleginnen und Kollegen:

Aus dem Zivilrecht:

Christoph Hurni, Obergerichter am Obergericht des Kantons Bern, hat bereits im Januar ein Buch mit dem Titel «Zum Rechtsmittelgegenstand im Schweizerischen Zivilprozessrecht» publiziert. Es beschäftigt sich mit der Frage nach dem Streitgegenstand im Rechtsmittelverfahren und liefert damit all denjenigen eine wertvolle Hilfestellung, die Rechtsmitteleingaben machen oder aber beurteilen müssen¹.

Denise Weingart, Gerichtschreiberin an der Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern, hat gleich zweimal publiziert; einmal sind es die erläuternden Ausführungen zu den Artikeln 8–16 im SchKG-Kommentar² und dann auch die Verarbeitung wertvoller Unterlagen für Anwaltsprüfungsvorbereitungskurse im SchKG und im internationalen Privatrecht für das «Kompendium zum Schweizerischen Recht», welches sie als Co-Autorin betreut und das sich ausdrücklich an Wissensdurstige wendet, die Kenntnisse über die wichtigsten Rechtsgebiete in kompakter Form benötigen³.

Aus dem Strafrecht:

Pia Marti, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben, hat einen interessanten Beitrag in der deutschen Zeitschrift *Kriminalistik* veröffentlicht. Er geht der spannenden Frage nach, welcher Nutzen sich aus der Mediation für die Befragung von Beschuldigten gewinnen lassen könnte⁴.

¹ CHRISTOPH HURNI, *Zum Rechtsmittelgegenstand im Schweizerischen Zivilprozessrecht*, Verlag Stämpfli, Bern, 2018.

² DENISE WEINGART, *Kommentierung der Art. 8–16 SchKG*, in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Dominik Vock (Hrsg.), *Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs*, 4. Aufl., Zürich 2017.

³ DENISE WEINGART, in: Jean-Luc Delli (Hrsg.), *Kompendium zum schweizerischen Recht, Countdown Anwaltsprüfung*, Zürich/Basel/München 2018.

⁴ PIA MARTI, *Mediativer Handlungsspielraum in der Beschuldigtenbefragung*, in: *Kriminalistik*, 3/2018 S. 184–190.